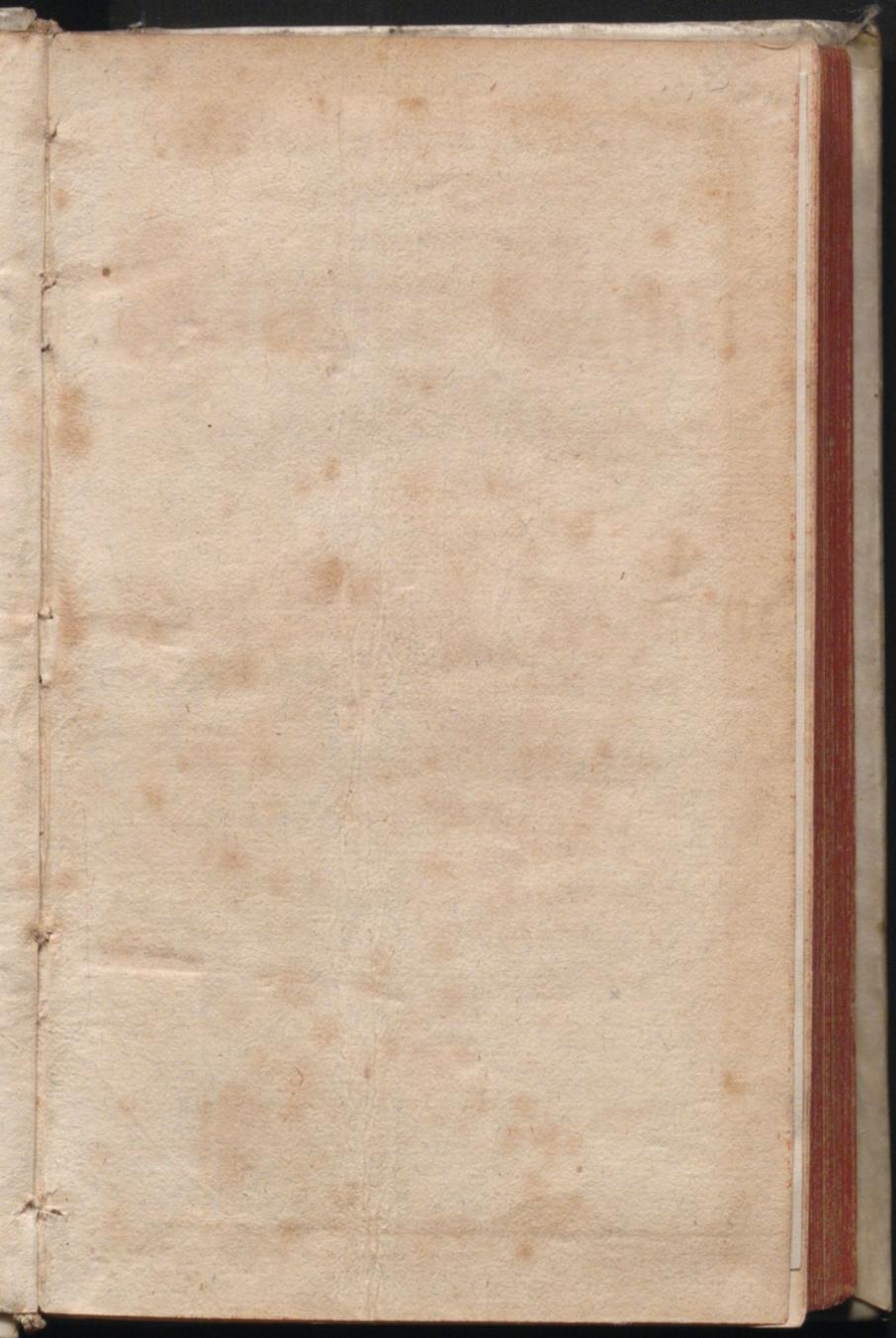


Pd. 4.







2

Sermischte
Anmerkungen

Welche bishero
Denen Hällischen
Wöchentlichen Anzeigen

Von
Dem Königl. Preuß. Geh. Rath
und Professore Iuris

**Herrn IOAN. GOTTL.
HEINECCIO**

einverleibet,
Nunmehr aber in diesen Fasciculum
verfasset worden.



Erstes Stück.

Frankfurt und Leipzig 1735.



Verzeichnis

Verzeichnis

der

Rechtswissenschaften

an der Universität zu Halle

von

dem Königl. Preuss. Hof-Rath
und Professor Juris

JOHANN GOTTL.

HEINECCIO

einerseits

gegenüber der



Universität zu Halle

Verzeichnis der

Rechtswissenschaften

an der Universität zu Halle

von

dem Königl. Preuss. Hof-Rath

und Professor Juris

JOHANN GOTTL.

HEINECCIO

Verzeichnis und Verzeichnis 1732





Vorrede

An den geneigten Leser.

In so kleines Werck erfordert zwar keine grosse Vorrede; es würde auch dieselbe in der That überflüssig seyn, wenn ich mir vorgenommen hätte, entweder des Herrn Auctoris Lob darinnen zu erheben, oder von denen darinnen enthaltenen Sachen zu raisonniren. Mit jenem würde ich noch darzu erzmeldtem Herrn Urheber keinen Gefallen erweisen, weil derselbe bey seiner Arbeit ein ganz ander Absehen hat, als einigen Ruhm dardurch zu erjagen.

Ich will demnach nur so viel sagen, daß diese Anmerkungen vorhin denen Hällischen Anzeigen einverleibet gewesen. Da nun diese nur vor Königliche Bediente gedrucket werden, und der wenige Überschuf bey weiten nicht hinreichet, das Verlangen so vieler Liebhaber zu stillen, welche oft einzelne Bogen gern mit 2. Groschen bezahlt hätten: so hat dieses den Herrn Geheimden Rath und Cansler von LVDEWIG bewogen, viele solcher Anmerkungen seiner rechtlichen Erläuterung der Reichs-Historie mit anzuhängen, wofür ihm jederman verbunden ist. Diese löbliche Anstalt hat auch mich ermuntert, ein gleiches mit unsers hochberühmten Herrn Verfassers Arbeit vorzunehmen. Ich ziehe dergleichen Sammlungen um deswillen grossen Büchern weit vor, weiln solchen vornehmen Männern fast unmöglich fället, bey so vieler Arbeit, an Bücherschreiben zu gedencken: und gleichwohl fallen ihnen viele
beson

besondere Anmerkungen bey, welche nicht gleich ein Buch ausmachen, folglich verlohren gehen müßten; so aber können sie den Gelehrten füglich mitgetheilet werden. Zudem so liest man ja kurze besondere Anmerkungen viel lieber, als grosse zusammen geschriebene Bücher: und urtheilet der vortrefliche PETRVS BVRMANNVS in der gelehrten Vorrede zu seiner neulich wiederum heraus gegebenen Dissertation, *de vectigalibus populi romani* gar recht, diejenigen verdienten viel mehr Lob, die in blossen Anmerkungen anderer ihre Fehler verbesserten, als die um solcher willen neue Bücher zusammen schmiereten, damit sie solche mit hinein setzen könnten; und führet daselbst PERIZONII *animaduerfiones historicas* zum Exempel an. Zum Beschluß versichern wir, daß alle drey Monathe ein Stück von diesen Anmerkungen, ingleichen auf Ostern von eben diesem hochberühmten Herrn Verfasser ELEMENTA



IVRIS GERMANICI UND EXERCITATIONES ACADEMICAE,
 seu volumen Dissertationum, Orationum & Pro-
 grammatum ohnfehlbar erscheinen werden. In
 übrigen ersuche den hochberühmten Herrn Vera-
 fasser gehorsamst, gegenwärtige Sammlung, wel-
 che ich ohne dessen Wissen dem Druck übergeben,
 hochgeneigt aufzunehmen, und dem Herausgeber
 mit beständiger Gewogenheit zugethan zu ver-
 bleiben.

J. L. U.

I. Nach



I.

Anmerckung von denen Jüdischen
Adoptionibus, und was der dabey
gewöhnliche Mantel-Griff zu
bedeuten habe?



S kommt bey hiesiger Juristen-
Facultät der Fall vor, daß ein
auswärts lebender Jude seines
Sohnes Kinder an Kindes statt
aufgenommen, und zwar derges-
talt, daß der Sohn seinem leib-

lichen Vater vor dem Parnals oder Vorsteher
die ihm zustehende väterliche Gewalt über seine
Kinder völlig übertragen, und sich derselben
wohlbedächtig begeben, auch diesen Actum durch
den gewöhnlichen Mantel-Griff bevestiget.
Hiebey entstehen verschiedene Rechts-Fragen,
welche wir noch zur Zeit billig aussetzen. Jetzt
aber wollen wir nur mit wenigen untersuchen,
was es mit denen Jüdischen Adoptionibus, und
dem dabey erwähnten Mantel-Griff vor eine
Bewandniß habe.

H

S. 2.



2 I. Von denen Jüdischen Adoptionibus

§. 2. Wir setzen voraus, daß, ob schon die Juden an die Römischen Rechte sich niemals gekehret, dennoch die Gewohnheit, andere an Kindes statt aufzunehmen, bey ihnen nicht unbekannt sey. Sie haben hierinnen die Schrift vor sich, als welche bezeuget, daß Israel, von welchem sie herkommen, noch auf seinem Sterbe-Bette seine beyde Enckel, Ephraim und Manasse, auf eine so reelle Art zu seinen Kindern angenommen, daß selbige sich aller Vortheile der übrigen Söhne Israels zu erfreuen gehabt, auch dannenhero ihre Nachkommen gleich andern Stämmen ihre besondere Antheile von dem gelobten Lande nach dem Loose erhalten. Genes. XLVIII, 12. Einige vermeinen noch andere dergleichen Exempel in der Schrift und denen Geschichten der Juden zu finden, und geben nicht nur die Königin Esther vor eine angenommene Tochter des Mardochai aus, weil Esth. II, 7. und 15. in der Teutschen und Lateinischen Bibel stehet, Mardochai habe sie nach Absterben ihrer Eltern zur Tochter aufgenommen; sondern sie erweisen auch aus Iosepho Antiqu. Iud. Lib. I. Cap. VII. daß Abraham seines Weibes Bruder Loth adoptiret, weil er natürliche Kinder zu erzeugen sich wenig Hoffnung machen können. Allein gleichwie Iosephi Erzählung in der Schrift keinen Grund hat, und selbige unfehlbar auf eine Rabbinische Tradition hinauslaufen wird: also lesen die Rabbinen

binnen Eth. II, 7. und 15. an statt רחל zur Tochter, בית ins Haus, und erklärten den Ort so, daß Mardochai seine Pflegbefohlene ins Haus genommen, und sie zu seiner künftigen Ehegattin auferzogen. Welche Auslegung auch denen siebenzig Dollmetschern gefallen, die diese Stelle folgendergestalt übersetzet: $\epsilon\pi\alpha\acute{\alpha}\delta\epsilon\upsilon\sigma\epsilon\upsilon\ \alpha\upsilon\tau\eta\varsigma\ \epsilon\alpha\upsilon\tau\acute{\omega}\ \epsilon\iota\varsigma\ \gamma\upsilon\mu\alpha\iota\kappa\alpha$ Er erzog sie für sich, als seine künftige Ehefrau. Allein, wann wir auch gleich das Wort רחל , wie billig, beybehalten: so hat doch bereits Selden. de Success. ad I. eg. Ebr. cap. IV. gar wohl erinnert, daß man bey solcher Redens-Art an keine wirkliche Adoption, dergleichen die Römer gehabt, gedencfen müsse, sondern der eigentliche Sinn dieses heiligen Schreibers bloß dahin gehe, daß Mardochai seine Pflegbefohlene Esther, als seine eigene Tochter, geliebet, und sie wie ein Vater sein leiblich Kind mit der größten Sorgfalt erzogen habe. Es fallen also wohl diese beyde Exempel hinweg. Hingegen hat es mit Ephraims und Manasse Adoption seine unstreitige Richtigkeit, und man siehet aus dem Erfolg, daß diese angenommene Söhne, durch solche Adoption, keine bloße Pflege-Kinder ihres Groß-Vaters Israels worden, sondern an dessen Verlassenschaft und dem ihm verheissenen Lande Canaan eben das Recht, dessen nach der Zeit die natürlichen Kinder Jacobs zu genießen hatten, wirklich erlanget.



4 I. Von denen Jüdischen Adoptionibus

§. 3. Diesemnach hat man keine Ursach zu zweifeln, daß die Adoption auch unter denen Juden bekannt sey. Es schäzet sich dieses Volk vor die höchste Ehre, nicht zwar leider im Glauben und der Gottseligkeit, jedoch in dergleichen äußerlichen Wercken ihren Urheber Israel nachzuahmen, und wird also auch ein Jude sich unstreitig befugt halten, seines Sohnes Kinder vor die seinigen anzunehmen, da er hierinnen den Erst-Vater Jacob zum Vorgänger hat. Der vorhin angezogene Seldenus hat an besagtem Ort aus dem Talmud gewiesen, daß, wann ein Jude ein von seiner leibeigenen Magd gebornes Kindes freigelassen, und selbiges vor das seinige erkannt, dieses alsfort Kindes-Recht erlanget, und seines Vaters Nachlaß mit denen übrigen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Söhnen und Töchtern gleich getheilet, ja auch noch bey dessen Leben berechtiget gewesen, ihn **אבא** Abba oder Vater zu nennen, da sonst kein Leibeigener sich dieser Anrede bedienen dürfen. Welche Anmerckung gewiß sehr erbaulich ist, inmassen wir nunmehr leicht begreifen können, warum der Apostel Gal. IV, 5. und Rom. VIII, 14. die Befreyung von der Dienstbarkeit des Gesetzes mit der *adoptione* und Kindschaft der Gläubigen verbinde, und dannhero sonderlich am letztern Ort sehr bedenclich schreibe: Welche der Geist Gottes treibet, die sind Gottes Kinder. Denn ihr habet nicht einen knechtischen



tischen Geist empfangen, daß ihr euch abermal fürchten müßtet: sondern ihr habt einen kindlichen Geist empfangen, durch welchen ihr rufet: Abba, lieber Vater. Derselbige Geist giebt Zeugniß unsrem Geist, daß wir Gottes Kinder sind. Sind wir dann Kinder, so sind wir auch Erben, &c. Ein jeder siehet, daß Paulus auf diese Jüdische Adoption, so durch Freylassung eines Leibeigenen geschah, durchgehends alludire. Und es giebet uns dieses einen neuen Beweis, daß die Adoption unter denen Juden nichts ungewöhnliches gewesen.

§. 4. Nur ist die Frage: Was vor Formalitäten die Juden bey dergleichen Handlung brauchen müssen, wann selbige zu Recht bestehen sollen? Daß die meisten gerichtliche und außgerichtliche Handel der weiseste Gesetzgeber an gewisse Ceremonien und Ritus gebunden, bekräftigen die Gewohnheiten, welche Deut. XXV, 7. Ruth. IV, 7. Exod. XXI, 5. und an andern Orten vorkommen, und beschämen diese Gebräuche zugleich diejenigen, welche aller von denen Römern bey ihren bürgerlichen Handlungen gebrauchter Ceremonien und Formeln so leichtsinnig spotten. Solte denn nun wohl eine so wichtige Handlung, als die Aufnahme an Kindes statt ist, ohne dergleichen Formalitäten geschehen seyn? und worinnen mögen wohl selbige bestanden haben?



6 I. Von denen Jüdischen Adoptionibus

§. 5. Der berühmte Rechtsgelehrte zu Utrecht Herr Ev. Otto hat bereits vor vielen Jahren in seinem Papiniano Cap. VII. §. 5. behaupten wollen, daß die Römer bey ihren Adoptionibus die natürliche Erzeugung und Geburt eines Menschen durch gewisse Ceremonien abgebildet. Nachhero aber hat dieser gelehrte und belesene Mann in der vor 3. Jahren edirten Jurisprudentia Symbolica, Exerc. III. Cap. IV. & sequ. diese seine Meinung ausführlicher vorgetragen, und nicht allein von denen Juden, sondern auch fast von denen meisten übrigen Völkern erweisen wollen, daß man die Kinder, so man vor die seinigen annehmen wollen, auf den Schooß genommen, um die natürliche Zeugung und Geburt desto eigentlicher vorzustellen. Er führt zu dem Ende an die Worte Genes. XLVIII, 12. Und Joseph nahm sie, (nemlich Ephraim und Manasse) ברכו עם ברכו von seinem Schooß, und neigte sich gegen sein Angesicht. Er ziehet sich auf die Worte Rahels Genes. XXX, 3. da dieselbe verlanget, es solte ihre Magd Bilha auf ihrem Schoosse gebähren, damit sie durch sie erbauet, oder mit Kindern erfreuet werden möchte, an welchem Ort auch die bewährtesten Ausleger, als Lyra, Pererius, Abulensis, und unter den neuern Clericus und Grotius, sowol in seinem Buch de Iure Belli & Pac. Lib. II. Cap. VII. §. 8. als in dem Commentario ad Luc. III, 23. eine Adoption zu finden vermeinen.

Nicht

Nicht weniger beruft sich ermeldter Herr Otto auf die merckwürdige Schriftstelle Ruth. IV, 16. 17. woselbst von Naemi gemeldet wird, daß sie das von ihrer Schnur, der Ruth, gebohrne Kind auf ihren Schooß gelegt, und darauf ihre Nachbarinnen in diese Worte ausgebrochen: Naemi ist ein Kind gebohren. Wir übergehen, was Philo de vita Mos. Lib. I. p. 605. von der Tochter Pharaonis, und dem von derselben bey Aufnehmung des Moses gebrauchten Ritu erzehlet, weil solche Erzählung Philonis theils in der Schrift keinen Grund hat, theils dieselbe allenfalls zu denen Egyptischen Gebräuchen gehöret, mit welchen wir vorjetzt nichts zu thun haben. Aus diesem allen nun solte fast zu schliessen seyn, daß eines Theils bey denen Ebräern sowol Mannes- als Weibes-Personen andere an Kindes statt aufnehmen können, da in den Römischen Rechten solches nur denen Müttern, die ihre Kinder zu frühzeitig verlohren, verstattet wird, §. 10. *Inst. de adopt.* andern Theils aber bey den Juden keine andere Formalitäten dabey erfordert worden, als daß einer dergleichen Kinder auf den Schooß genommen, und dadurch die natürliche Zeugung und Geburt einigermaßen abgebildet.

§. 6. Es ist nun zwar diese Anmerckung des hochberühmten Herrn Auctoris sehr gelehrt: jedoch, was die Ebräer betrifft, nicht ausser Zweifel. Das Aufnehmen eines Kindes in den Schooß



8 I. Von denen Jüdischen Adoptionibus

ist bey allen Völkern in der Welt nichts anders, als eine Bezeugung der innigsten Liebe gegen ein solches Kind. Und vor dergleichen Liebes-Bezeugungen lästet sich solches ohne Zwang in den meisten angeführten Schriftstellen annehmen, ohne daß man nöthig hat, auf eine solche nicht allzu wohlstandige Vorstellung der Geburt eines Menschen zu fallen. Jacob nahm Josephs Söhne in seinen Schooß, aus Großväterlicher Liebe. Denn er küßete, und herzete sie, und sprach: Siehe, ich habe dein Angesicht gesehen, das ich nicht gedachte, und siehe, Gott hat mich auch deinen Saamen sehen lassen. Gen. XLVIII, 10. II. Naemi legte vor Freuden das Söhnlein ihrer Schnur Ruth auf ihren Schooß, nicht in dem Abschen, selbiges an Kindes statt aufzunehmen, sondern, wie so fort dabey stehet, selbiges zu warten und zu pflegen. Man siehet auch leicht, warum die Nachbarinnen sich der Worte bedienet: Naemi ist ein Kind geboren. Dann sie erklären sich selbst in dem vorhergehenden 14. und 15. Vers, daß es bloß darum geschehen, weil dieses Kind der Naemi Erbe, und ihr Trost und Zuflucht im Alter seyn würde: welches alles ohne eine wirkliche Adoption sich begreifen lästet. Im allerwenigsten ist unsers Ermessens dergleichen *simulatio partus* der Rachel in den Sinn gekommen. Denn die Ebräer selbst bekennen, daß die Redens-Art *תרד על-ברכי* mehr

mehr nicht anzeige, als daß Rahel das von der Bilha gebohrne Kind als das ihrige erziehen wollen. Daher übersezet es der Chaldäische Targumist: **וְרַחֵל וְחָנָה אֵרְבִי** pariet, & ego educabo. Es bestätiget auch solches der Ort Gen. L, 23. da von Josephs Nachkommen gesagt wird: Die Kinder Machir zeugeten auch Kinder auf Josephs Schooß, inmassen auch daselbst die Meinung ist, die Kinder Machir wären von Joseph, und gleichsam in dessen Schooß erzogen worden. Es hat von dieser Ebräischen Redens-Art: super genibus, der gelehrte Engelländer Thomas Garakerus de noui instrum. stilo Cap. VII. p. 42. ausführlich gehandelt, und mit vielen Exempeln erwiesen, daß super genua positum esse bey den Ebräern eben so viel heisse, als bey Liui: in manu esse, und durch beyde eine blosser Direction und Erziehung ausgedrucket werde.

§. 7. Es bleibet also das einige Exempel Gen. XLVIII. eine wahre und wirkliche Adoption. Bey dieser aber finden wir in der Schrift keine andere Formalität aufgezeichnet, als daß Jacob seinen Willen, Josephs vorhin erzeugte Söhne an Kindes statt aufzunehmen, seinem Sohn entdeckt, dieser aber seine Zufriedenheit mit aller Ehrerbietigkeit bezeuget habe. Was außerdem dabey vorgegangen, daß nemlich der Francke Jacob sich aufs Bette gesetzt, seine beyde Enckel auf den Schooß genommen, die-



10 I. Von denen Jüdischen Adoptionibus

selben geküßet, die Hände auf sie gelegt, und sie gesegnet, ist als eine Wirkung seiner innigsten Freude und zärtlichen Liebe anzusehen, und hat mit der Annehmung an Kindes statt nichts zu thun. Vielweniger wird sich ein Jude heut zu Tage verbunden achten, dieses Ceremoniell bey seinen Adoptionibus durchgehends in acht zu nehmen. Am allerwenigsten dürfte jemand im Stande seyn zu erweisen, daß unter diesem Volck, welches sonst von den Gewohnheiten seiner Vorfahren nicht ein Haar breit abzuweichen pfleget, dergleichen ritus adoprandi jemals wieder beobachtet worden. Und dannhero ist denn auch, was Eingangs erwähnten Casum betrifft, nicht zu verwundern, daß der Jüdische Vater die Gewalt über seine Kinder deren Groß-Vater bloß per modum contractus übertragen, auch bey der ganzen Handlung an keine andere Solennität gedacht worden, als daß der Sohn durch den sogenannten Mantel-Griff dieselbe noch mehr bevestiget: Da doch alles in Gegenwart und mit Zuziehung des Parnassen geschehen, und dieser als ein Schrift- und Rechtsgelehrter seines Volcks die Vermuthung vor sich hat, daß er von unumgänglich nöthigen Ceremonien nichts werde dabey vergessen haben.

§. 8. Nunmehr entsteht die Frage: Worinnen eigentlich die dabey gebrauchte Ceremonie des Mantel-Griffs bestehe, und was dieselbe zu bedeuten habe?

§. 9.



§. 9. Man findet sonst davon bey denen Autoribus, welche die Gebräuche und Gewohnheiten dieses Volcks beschrieben, wenig Nachricht (*), und solte man dannenhero fast auf die Gedancken gerathen, daß diese Gewohnheit ihrem Ursprung nach, eben nicht Jüdisch sey, sondern dieses Volck in seiner langwierigen Zerstreung dieselbe von andern Nationen angenommen, und nachhero beständig beybehalten. Denn in denen mittlern Zeiten war es im Orient und Occident ganz gewöhnlich, daß man bey dergleichen Handlungen sich eines Mantels oder andern Kleides bedienete, und dasselbe über diejenigen ausbreitete, welche man entweder an Kindes statt annehmen, oder legitimiren wolte.

§. 10. Es finden sich unter denen von Bongario herausgegebenen Scriptoribus de Gestis Dei per Francos zweene sehr curieuse Scribenten des eilften Sæculi, deren der eine, Namens Albertus, Canonicus der Stifts-Kirche zu Acken, der andere aber, mit Namen Guilbertus, Abt des Closters Nogent in Frankreich gewesen. Beyde haben die Geschichte der damaligen Croisaden ins gelobte Land ausführlich beschrieben, und ist des ersten Schrift auch von Reinero Rei-

(*) Daß solche Weise auch in andern Handlungen, auf Treue und Glauben, üblich und einer des andern sein Kleid oder Mantel, zu mehrern Bestätigung, anrühre; davon ist bereits in den Anzeigen 1732. num. 12. p. 182. gehandelt worden.

Reineccio, jedoch ohne Benennung des Auctoris, und unter dem Titul Chronicon Hierosolymitanum, zu Helmstädt anno 1584. ediret worden. Beyde gedencken einer gar merckwürdigen Adoption, welche damals im gelobten Lande vorgefallen. Denn als der Fürst zu Edessa von des ersten Königs zu Jerusalem, und Herzogs zu Lotharingen, Gottfrieds von Bouillon, Bruder, Balduino, einen ansehnlichen Succurs erhalten hatte; wurde er durch seine Gouverneurs und Unterthanen genöthiget, diesen seinen Erretter zum Mit-Regenten seines Fürstenthums zu declariren, und ihn dannhero an Kindes statt aufzunehmen. Die dabey gebrauchte Solennität nun beschreibet Albertus Lib. III. Cap. XXI. mit folgenden Worten: Dux quidem, duodecim praefectorum & omnium concivium constantiam & benevolentiam videns, eorum nolens petitioni satisfecit, ac Baldeuinum sibi filium adoptivum fecit, sicut mos regionis illius & gentis habetur, nudo pectori suo illum adstringens, & sub proximo carnis suae indumento semel hunc inuestiens, fide vtrimque data & accepta. Weil der Fürst die beständige Zuneigung seiner zwölf Gouverneurs und sämtlicher Unterthanen gegen Balduinum vermerckete, mußte er ihnen ihre Bitte auch wider seinen Willen gewähren, und denselben an Kindes statt aufnehmen. Dieses geschah nach dortigen Landes-

Ges

Gebrauch also, daß er Balduinum an seine bloße Brust drückete, ihn einmal mit seinem Unterkleide zudeckete, und hieauf beyde einander alle Treue versicherten. Guilbertus Lib. III. Cap. XII. erzehlet diese Geschichte mit eben den Umständen, nur daß er hinzusetzet, *ducem hæc omnia osculo libato firmasse, idemque postea & mulierem fecisse*, der Fürst habe solches mit einem Kuß bestätigt, welches auch dessen Gemahlin gethan. Fast eben dergleichen Ceremonie war zu Constantinopel gebräuchlich. Denn es schreibt der Griechische Historicus Pachymeres Lib. VI. c. 2. daß Maria Cantacuzena, eine gebohrne Kayserl. Prinzessin, und Witwe des Königs Toëchi in Bulgarien, den Despoten Splendithlabum in der Kirche bey vielen brennenden Kerzen mit ihrem Mantel bedecket, und auf diese Weise an Kindes statt aufgenommen. Wobey das merkwürdigste ist, daß dieser Herr damals schon sehr alt und ermeldte Maria noch sehr jung gewesen, und also das Römische Gesetz, welches erfordert, daß derjenige, so adoptiren will, zum wenigsten 18. Jahr älter, als sein angenommenes Kind, seyn müsse, §. 4. Inst. de adopt. l. 40. §. i. ff. eod. damals in Orient nicht mehr in Übung gewesen. Mehr dergleichen Exempel hat der gelehrte Herr Otto in seiner oben bereits angeführten *Jurisprudentia Symbolica*, Exerc. III. Cap. IV. gesammelt, und gründlich dargethan, daß



Daß sich diese Formalität und Ceremonie im Orient bis in Indien, und im Occident bis in Spanien ausgebreitet, ja der Pabst selbst sich deren bedienet, wann er jemanden vor einen geistlichen Sohn der Römischen Kirche erkläret und angenommen. Ich finde in dem Cerimoniali Romano Lib. I. Sec. V. Cap. I. daß dieser Römische Bischoff bey der Käyserl. Crönung den neuerverwählten Römischen Könia zum geistlichen Sohn anzunehmen pflege. Jetztbelobter Herr Otto aber hat aus des päpstlichen Secretarii Ceneii Cerimoniali angemercket, die dabey gewöhnliche Solennität habe darinnen bestanden, daß der Pabst von seinem Thron aufgestanden, und nach dreyimal wiederholter Frage, ob der Römische König ein Sohn der Römischen Kirche seyn wolle? und erfolgter Bejahung dieser Frage, den König unter seinen Mantel genommen, (mittit eum sub manto.) dieser aber des Pabsts Brust geküßet, und derselbe darauf sich erkläret: Et ego te recipio, vt filium ecclesiae. Und ich nehme euch dann hiermit an, als einen Sohn der Kirche.

§. II. Daß in den mittlern Zeiten auffer der Ehe erzeugte Kinder auf gleiche Art und mit eben dieser Ceremonie legitimiret, auch deswegen Mantel-Kinder genennet worden, ist eine bekannte Sache; wovon Seld. in Diss. ad Fletam Cap. IX. du Fresne in seinem Glossario med. & inf. Latin. unter dem Worte Pallium, und in deren

deren Ermangelung Besoldus im Thesauro practico voce Mantel-Rinder kan nachgeschlagen werden.

§. 12. Da wir nun in der Heil. Schrift von dieser Ceremonie keine Fußstapfen antreffen, und gleichwohl dieselbe bey denen Juden vorlängst im Gebrauch gewesen; so liesse sich vielleicht nicht ohne Wahrscheinlichkeit mutmassen, daß sie solche von andern Völcchern, unter welchen sie sich aufgehalten, erlernet, und nachdem sie dieselbe einmal angenommen, dabey beständig geblieben. Allein, so wahrscheinlich auch diese Gedancken jemanden vorkommen möchten: so sind sie doch ungegründet, weil eines Theils die Juden anderer Völccher Sitten und Gewohnheiten nicht leicht annehmen, andern Theils der Mantel-Griff bey ihnen nicht allein in adoptionibus, sondern auch bey allen Contracten, Cessionen und Ubergaben gebräuchlich ist. Und dannenhero ist wol der Ursprung dieser Gewohnheit bey den Juden selbst zu suchen.

§. 13. Seldenus schreibt in seinem Iure Nat. & Gent. sec. discipl. Hebr. Lib. VI. Cap. V. die Juden pflegten bey allen ihren bürgerlichen Handlungen gewisse Formalitäten zu beobachten, welche sie vor so unumgänglich nöthig hielten, daß sie einen Contract bloß um deswillen, weil es an denen Formalitäten ermangele, vor null und nichtig erkläreten. Er setzet hinzu, es hätten die Juden dieses von ihren Vorfahren erlernet,
von



16 I. Von denen Jüdischen Adoptionibus

von welchen schon im Buch Ruth Cap. IV, 7. stehe: Es war aber von Alters her eine solche Gewohnheit in Israel, wann einer ein Guth nicht beerben noch erkaufen wolte, auf daß allerley Sache bestünde, so zog er seinen Schuh aus, und gab ihn dem andern. Das war das Zeugniß in Israel. Diesem nach wären damals die Cessiones und Traditiones vermittelst Ueberreichung des Schuhs geschehen. Zu des Targumisten Onkelos Zeiten, hätte man diesen Gebrauch in etwas geändert, und, an statt des Schuhs, den Handschuh von der rechten Hand gezogen, und selbigen dem andern überreicht, inmassen dieser Chaldäische Uebersetzer sowol v. 7. als v. 10. jetzt angeführten 4ten Capitels des Buchs Ruth für den Schuh den Handschuh setze. Endlich erinnert dieser in Orientalischen Sachen hocherfahrene Jurist, aus des Tacchi Auslegung des Buchs Ruth, daß die Juden heut zu Tage an statt des Schuhs sich eines רֶמֶס das ist, eines gewissen Gewands oder Mantels zu bedienen, und das durch ihre Contracten, Cessionen und Uebergaben zu bevestigen pflegen. Womit auch Raschi übereinstimmt, aus dessen Commentario einer meiner liebwürthesten Herren Collegen mir folgende Passage communiciret: Dieses, (daß nemlich einer seinen Schuh ausgezogen, und dem andern überreicht,) zeigt an, daß dem andern hies durch ein Recht zugewachsen, gleichwie wir



wir heutiges Tages durch den Mantel-Griff, an statt des ehemaligen Schuh-Ausziehens, ein Recht erlangen. Also ist denn gewiß, daß dieser Gebrauch von den Juden selbst herkomme, und diese an statt des Schuhs, dessen sich die Alten bedienenet, viel leicht weil es dem Wohlstande gemässer geschienen, das ררד oder den Mantel erwahlet. Denn ob schon dieses Rabbinische Wort aus dem Lateinischen Sudarium gemacht ist; so heißt es doch bey den Juden nicht bloß ein Schnupftuch, sondern Velum, ein Tuch, Gewand, oder, wie es Paulus Fagius übersetzet, einen Mantel, inmassen die Juden selbst die Berührung dieses ררד den Mantel-Griff zu nennen pflegen.

§. 14. Worinnen diese Ceremonie bestehe, hat zwar Seldenus selbst nicht angewiesen, jedoch sich auf des R. Elia Thisbi bezogen, in welchem Dictionario dieselbe so wohl unter dem Worte ררד als ררד mit folgenden Worten beschrieben wird: Die Gewohnheit des Mantel-Griffs ist an statt des vordem in Israel gebräuchlichen Schuh-Ausziehens aufgekomen. Denn gleichwie ehedem die Gewohnheit in Israel war, daß einer bey Abtretung des Erb- und Näser-Rechts zur Bevestigung dieses Handels den Schuh auszog: also ist ierzi-

B

ger

18 I. Von denen Jüdischen Adoptionibus

ger Zeit bey uns der Gebrauch, daß wir bey Kauf- und andern Contracten uns eines סודר oder Mantels bedienen. Diesen müssen zweene Zeugen anfassen, welche den beyden Contrahenten deutlich erklären, auf welche Bedingungen man den Contract getroffen. Jeder Zeuge breitet alsdann das Ende des Mantels aus, und alle diejenigen, so den Handel bevestigen wollen, greiffen an das Ende dieses Mantels. Es hat diese merkwürdige Passage so wohl Buxtorff in Lexico Talmud. coll. 1442. als Ant. Bynæus in dem schönen Werke de Calceis Hebr. Lib. II. Cap. VII. §. 3. angeführet, woben dieselben noch erinnern, daß die Juden der gleichen Handlung und Contract קנין סודר einen Mantel = Griff = Contract, oder קנין גמור אגב סודר einen vollkommenen Contract bey dem Mantel = Griff nennen, mithin demselben eben eine solche Wirkung und Verbindlichkeit beylegen, als die Römer ihren stipulationibus, mancipationibus, in iure cessionibus und andern dergleichen solennen Handlungen.

§. 15. Es ist sonst noch ein weit importanterer Mantel = Griff bekannt, welcher in dem Lehn = Recht vorkommt, inmassen so oft bey Lehns = Empfängnissen die Chur- und Fürstlichen Abgesandten die Lehns = Pflicht ablegen, derer

derer nächsten hohen Agnaten und Mitbelehnten Gesandten jenen an den Mantel greiffen. Allein da dieser Angriff ganz ein ander Absehen hat, so würden wir uns von unserm Zweck allzuweit entfernen, wann wir davon bey dieser Gelegenheit handeln wolten. Und dannhero lassen wir es bey denen bisherigen, nicht einem jedem bekantten Anmerkungen, vor diesesmal billig bewenden.

II.

Neue Schriften.

S. I.

Bey gegenwärtiger Leipziger Michaelis-Messe (1733) ist unter andern neuen Schriften auch des Königl. Geheimten Raths und hiesigen Professoris Juris, HEINECCI, historia iuris civilis tam Romani quam Germanici, über die er bishero mit grossen Applausu öffentlich gelesen, an das Licht getreten. Es bestehet dieselbe aus zweyen Büchern, deren das erste von dem Römischen, das andere von denen Teutschen Rechten und ihrem Ursprung und Fortgang handelt. Beyde Bücher sind wieder nach

B 2

ge

gewissen Periodis getheilet, und wird also im ersten Hauptstück des ersten Buchs von dem Zustand derer Geseze und Rechte unter denen Römischen Königen, in dem andern von deren Beschaffenheit bis auf die Zeiten, da die XII. Gesez-Tafeln herausgekommen, in dem dritten von denen Rechten in wähernder Freyheit, im vierten von denen Gesezen der heydnischen Käyser, im fünften von den Gesezen derer Christlichen Käyser von Constantino dem Grossen an bis auf Iustinianum, endlich im sechsten von dem Iustinianeischen Recht und dessen Gebrauch und Obseruanz, so wohl in denen Abend- als Morgenländischen Provinzen des Römischen Reichs, nach einander ordentlich geredet; in dem andern Theil hingegen finden sich nur 4. Hauptstücke, deren das erste den Zustand der Deutschen Rechte vor Carolo M. das andere deren Beschaffenheit von diesem an bis auf die Zeiten des Käyfers Lotharii, des Sachsen, das dritte alles, was von dessen Regierung an bis auf das vierzehende Jahrhundert, da man in Deutschland Universitäten zu stiften angefangen, endlich das vierte, was von solcher Zeit an bis jetzt merckwürdiges vorgefallen, vorstellt.

§. 2. Der Auctor hat hiebey das Absehen gehabt, eines Theils von allen dahin gehörigen Materien, aus denen Fontibus selbst, die richtigste

tigste Nachricht zu ertheilen, und ins besondere von denen Evenemens, welche andere entweder übergeben, oder doch nur mit wenigem berühren, ausführlicher zu handeln; andern Theils nach solchen historischen Datis den wahren Gebrauch so wohl der Römischen als Deutschen Rechte, von welchem die meisten sich heut zu Tage einen ganz irrigen Begriff machen, gründlich zu zeigen. Es würde nun zwar viel zu weitläufig fallen, wann man das ganze Buch durchgehen, und was hin und wieder darinnen merckwürdiges vorkommt, erzählen wolte; jedoch wird dem geehrten Leser nicht unangenehm seyn, nur eines und das andere, welches uns bey dessen Durchblätterung hin und wieder in die Hände gefallen, zu berühren.

§. 3. Man hat bisher gemeiniglich davor gehalten, es wären die Römer bey Erbauung der Stadt ganz ohne Gesetze gewesen, und hätte eben deswegen Pomponius in l. 2. §. 1. ff. de orig. iur. geschrieben, *urbem Romam initio sine lege, sine iure certo egisse, omniaque manu a regibus fuisse gubernata.* Allein es hat der Auctor gewiesen, daß Rom eine Colonie der Albaner gewesen, die Colonien aber allezeit die Gesetze, Gewohnheiten und Gottesdienste derer Städte, so sie als ihre Metropoles und gleichsam als ihr vornehmstes Vaterland ehreten, beybehalten, mithin auch zu Rom die

Albanischen Gesetze und Gewohnheiten wirklich in Observanz geblieben; Pomponius hingegen nur so viel sage, daß die Römer bey dem Anfang der Stadt keine geschriebene Gesetze gehabt, und wann ja die von Alba mitgebrachte Gewohnheiten nicht zureichend gewesen, alsdann die Könige durch publicirte Edicta denen Bürgern angezeigt, was sie zu thun und zu unterlassen hätten. (*) Eine gleiche Verwand-

(*) Es hieß also manus regia so viel, als Königl. Willen, Macht und Gewalt, wie der Herr Cansler von Ludewig in der gelehrten Vorrede zum ersten Theil derer Consiliorum Hallens. S. 8. aus zweyen Stellen des Griechischen Scholiastæ Eusthatii gründlich erwiesen. Doch aufserte sich diese Königliche Macht und Gewalt nicht allein in iure dicundo, durch Machtsprüche, als wovon Pomponius eigentlich daselbst nicht redet; sondern auch fürnehmlich darinnen, daß sie alles, was durch Gesetze und Gewohnheiten noch nicht determiniret war, durch ihre Edicta und Verordnungen, zu reguliren befugt waren. Iustinus Lib. I. Cap. I. spricht es dannenhero sehr wohl aus; Principum arbitria pro legibus erant. Der Fürsten Gutbefinden war an statt der Gesetze. Man lese hiebey nach, was der vortreffliche Herr Bynekershoek in Prætermiff. ad d. §. 1. ff. de orig. iuris, hievon sehr wohl rai-

wandniß hatte es, als die Römer die Königl.
che Regierung abgeschaffet, und sich zweene
Bürgermeistere erwählten. Denn auch da-
mals war die Stadt nicht ohne alle Gesetze,
wie man aus eben diesem Pomponio l. 2. §. 3.
orig. iur. schliessen will, sondern nur sine iure
scripto, ohne geschriebene Rechte, inma-
ßen der Auctor §. 14. erwiesen, daß die Königl.
Gesetze selbst noch als alte einmal angenom-
mene Gewohnheiten in Übung geblieben, und
die Bürgermeistere dasjenige, so etwan noch
ermangelt, durch ihre Edicta ergänzet, mithin
man von denselben eben so wohl sagen könne,
quod pleraque manu gubernarint, sie hätten
das meiste durch Edicta und publicirte Ver-
ordnungen reguliret. Den Ursprung der
geschriebenen Rechte leitet der Auctor her aus
der Römischen Regierungs-Form. Man
hatte es bey der Entsetzung der Könige darin-
nen versehen, daß man dem Volcke die ange-
nehmsten Ideen von der Freyheit beygebracht,
und dennoch die Patricii nicht nur die Regie-
rung allein an sich rissen, sondern auch das
gemeine Volck sehr hart hielten. Dieses öff-
nete endlich diesem die Augen. Es sahe das
Volck nunmehr augenscheinlich, daß die ih-
nen vorgebildete Freyheit ein leeres Wort
sey, und ihr Zustand unter den Königen weit
erträglicher gewesen, als nunmehr unter des



nen Patriciis. So sehr sich nun diese bemüheten, eine völlige Aristocratie einzuführen, und die Gemeine von der Regierung gänzlich auszuschließen; so sehr arbeitete diese vor eine Democratie, und da sie endlich so glücklich war, ihre eigene Zunftmeistere, oder Tribunus plebis zu erhalten, so maekte sie sich des Rechts an, vor sich Gesetze zu machen, welche man Plebiscita nennete. Diese giengen größten Theils dahin, den Patriciat zu ruiniren, und kam nicht eher die Republic zu einer rechten Consistenz, bis endlich zu allen obrigkeitlichen und übrigen Ehren- Stellen so wohl gemeine, als Patricii gezogen wurden. Aus dieser Verfassung nun wird hierauf deutlich erkläret, was bey den Römern Gesetze, Plebiscita, obrigkeitliche Befehle oder Edicta gewesen, bey welcher Gelegenheit die Rechtsgelahrten aufgekomen und es dahin gebracht, daß ihre Erklärungen, Consilia und Responsa in den Gerichten eine so grosse Autorität erhalten, wie weit die Schlüsse des Raths die Bürgererschaft verbunden, und wie endlich dieselben von denen Senatus-Consultis, welche nachhero unter denen Käusern gemacht worden, unterschieden gewesen. Jedoch hält sich der Auctor nicht allein in generalibus auf, sondern giebet auch von allen und jeden Gesetzen, welche seit der Zeit, da die Veränderung mit der Königlichen Regierung vor

vorgegangen, ingleichen von allen Rechtsgelehrten, welche sich binnen solcher Zeit zu Rom berühmt gemacht, eine zwar kurze, doch gründliche Nachricht. Insonderheit wird den Leser die Ausführung von denen obrigkeitlichen Edictis, von welchen sich die wenigsten einen richtigen und vollständigen Begriff machen, ohne Zweifel vergnügen. Denn der Auctor zeigtet p. 54. & seq. daß die Edicta insgesammt a manu regia, von welcher oben geredet worden, ihren Ursprung haben. Die Könige hatten das Recht, alles, was die Gesetze nicht determinireten, durch ihre Edicta zu reguliren. Was die Könige gethan, dazu hielten sich auch nachgehends die Bürgermeistere befugt zu seyn, als von welchen Livius Lib. II. Cap. I. bezeuget, daß sie die wirkliche Königliche Gewalt in Händen gehabt, ob sie schon dieses hohen Namens sich enthielten, eben wie der berufene Cromwell, nach Entsetzung und Hinrichtung des rechtmäßigen Königs, in Engeland so souverain, als jemals ein König, reglerete, und doch nur Protector dieser Königreiche heißen wolte. Man meinete nun zwar nachhero die bürgermeisterliche Gewalt dadurch einzuschrencken, daß man ihre Verrichtungen in verschiedene Departements theilete, und zum Exempel die Beybehaltung guter Ordnungen und Disciplin denen Censoribus und Zucht-



meistern, die Jurisdiction denen Prætoribus, die Polices denen Aedilibus, die Aufsicht über die Finanzen denen Quæstoribus nach und nach auftrug, und also dasjenige, was anfänglich die Bürgermeistere ganz allein zu besorgen hatten, unter viele Magistratus vertheilete. Allein diese raisonnirten zu ihrem Vortheil ganz anders, und machten den Schluß, daß, gleichwie die Bürgermeistere um deswillen Macht gehabt, durch Edicta die Rechte zu ergängen, weil sie an der Könige Stelle getreten; also auch ihnen diese Macht nicht könnte streitig gemacht werden, weil sie nunmehr in ihren Departements an statt der Bürgermeistere zu sprechen hätten. Wer an des andern Stelle trete, der müsse auch in dessen Rechte treten. Daher hat nun der Auctor durch ganz klare Zeugnisse erwiesen, daß nicht allein die Prætores, Procons. und Aediles, sondern auch alle übrige obrigkeitliche Personen, als die Bürgermeistere, Dictatores, Censores, Tribuni plebis, ingleichen, wie in der Vorrede erwiesen wird, auch die Quætores dergleichen Edicta publiciret, ja daß sich auch die Pontifices Maximi und übrige Priesterchaft dieses Rechts angemasset, endlich daß man sich sehr irre, wann man gemeiniglich nur denen Prætoribus vrbanis dergleichen Edicta beylege, inmassen ganz unstreitig auch diejenigen Prætores,

tores, welche zwischen Bürgern und Fremden Recht sprachen, ingleichen die in peinlichen Sachen die Untersuchung hatten, oder als Gouverneurs in die Provinzen geschickt wurden, eben dergleichen ihre Jurisdiction betreffende Befehle angeschlagen, wie solches in dieser Schrift gründlich erwiesen wird. Da nun aber bey solchen Umständen leicht zu erachten, daß die obrigkeitlichen Personen eine so unumschränckte Gewalt oftmalen gemißbraucher, ihre Edicta nach Belieben geändert, die Gesetze dadurch auf allerley Art vernichtet, und manchem zu Gefallen oder zum Lort bald dieses, bald jenes, verordnet: so hat der Auctor gezeiget, durch welcherley Mittel man nachgehends dieselben in Ordnung zu bringen, und dergleichen Ungerechtigkeiten zu verhüten gesucht, und was das von Cornelio benannte Gesetz von denen Edictis perpetuis zu bedeuten gehabt, welches nicht allzu lange vor des Augusti Zeiten gemacht worden. Weil auch der Herr Prof. Korte zu Leipzig vor einigen Jahren *Vindicias Prætoris Romani* geschrieben, und diesen Römischen Stadt-Schulzen so unschuldig vorstellte, als ob derselbe niemals ein Wasser getrübet: so hat der Auctor in möglichster Kürze gewiesen, daß ermeldter Herr Korte nicht einmal recht eingesehen, wovon eigentlich die Frage sey; hingegen sich selbst

offen



offenbar widersprochen, und eine schlimme Sache übel defendiret habe. Jedoch dieses alles wird der Leser in dem Werke selbst auf die deutlichste Art, und in gehöriger Connexion vorgestellt finden.

§. 4. In dem vierten und folgenden Hauptstücken des ersten Buches finden sich sehr viele Merckwürdigkeiten. Denn es wird darinnen gewiesen, was vor Veränderungen mit denen Rechten unter jedem Kaysler vorgegangen, was jeder vor Erfindungen und Kunststücken gebrauchet, unter dem Schein einer unaefränckten Freyheit eine ganz absolute monarchische Regierung einzuführen, und die Gesetze nach dieser neuen Regierungs-Form unvermerckt einzurichten. Man wird zugleich von denen zu dieser Zeit gemachten Senatus-Consultis, von denen Juristen, welche unter jedem Kaysler in besonderem Ansehen gewesen, von dem unter dem Kaysler Hadriano gefertigten stetswährenden Edicto, von denen zu Rom, Constantinopel und Berytus angelegten Juristischen Academien, von dem von Theodosio dem jüngern publicirten Rechts-Buch, und andern dergleichen denckwürdigen Dingen eine hinlängliche Nachricht antreffen. Es leidet aber der enge Raum nicht, alle Particularia zu erzehlen, bevorab da alles hin und wieder mit sehr nützlichen und angenehmen Anmerkun-

ckungen erläutert, und die Ursachen aller und jeder Veränderungen aus denen Verfassungen des Römischen Staats gezeigt werden. Wir finden uns also genöthiget, vor dieses mal hier abzubrechen. Jedoch, da das letzte Capitel des ersten Buchs, nebst dem ganzen andern Buch, noch viele merckwürdige Sachen in sich fasset: so wollen wir davon künftig einige Nachricht zu geben uns vorbehalten.

III.

Fortsetzung der unlängst ertheilten
Nachricht von des Geheimten
Raths HEINECCII Historia
iuris.

§. 1.

S Nachdem von diesem Buch unlängst schon einige Nachricht gegeben worden; so achtet man sich verbunden, die versprochene Fortsetzung gleichfalls nicht schuldig zu bleiben, und also auch von dem letzten Buch, welches von den Deutschen Rechten handelt, etwas zu gedencken.

§. 2.

§. 2. Unsere Vorfahren hatten zu Taciti Zeiten keine eigene Schrift und Buchstaben. Es lästet sich dieses daher erweisen, weil Vphilas, der Gothen Bischoff, erst lange nachher auf neue Buchstaben denken müssen, als er sich vorgenommen, die Bibel seinen Landesleuten zu Gefallen in die Gothische Sprache zu übersetzen. Denn die Gothische Sprache war nach Walafridi Strabonis Zeugniß von der Deutschen nicht unterschieden, und hätte demnach Vphilas dieser Mühe überhoben seyn können, wann schon damals Deutsche Buchstaben bekannt gewesen. Hieraus folgt dann, daß man freylich damals auch keine geschriebene Gesetze bey den Deutschen suchen dürfen. Sie hatten ihre ungeschriebene Rechte und Gewohnheiten, welche theils allen Deutschen gemein, theils einigen Völkern eigen waren. Im dritten und folgenden §§. des andern Buchs werden deren verschiedene aus des Cæsaris, Taciti, Pomponii Melæ und Strabonis Schriften erzehlet, und hat der Auctor §. 29. erwiesen, daß fast alle diese Deutsche Sitten und Gewohnheiten, deren diese uralte Scribenten Erwähnung thun, auch in denen nach der Zeit erst beschriebenen Deutschen Rechten beygehalten worden.

§. 3. Diese geschriebene Rechte haben nicht einerley Ursprung. Diejenigen Völcker, welche in die Römische Provinzen eingebrochen, und daselbst ganze Königreiche angerichtet, als die Francken, Burgundier, Ost- und West-Gothen, ingleichen die Angel-Sachsen haben ihre Rechte frühzeitig aufgeschrieben. Weil sie aber in solche Länder kamen, da das Römische Recht viele hundert Jahre die Oberhand gehabt hatte, und überdem alle diese Völcker, ausser denen letzten, die Römische Hobeit die erste Zeit über sich erkannten; so mischten sie nicht nur selbst vieles aus dem Römischen Recht unter ihre Gesetze, (§. 14.) sondern erlaubten auch denen alten Einwohnern der Provinz, sich Römische Bürger, und ihr Land Romanien zu nennen, auch der Römischen Rechte sich in allen bürgerlichen Handlungen zu bedienen: (§. 15. seq.) ja sie ließen selbst ihnen zu Gefallen ganze Auszüge aus den Römischen Rechten verfertigen, damit diese ihre Unterthanen eine Richtschnur hätten, nach welcher sie sich richten könnten. Der gleichen Auszüge waren der Codex Alaricianus und das Responsum Papiani, deren jener von denen West-Gothen, (§. 15.) dieser aber von denen Burgundiern herkommt. (§. 17.) Die Francken ließen gar jedem Unterthanen die Wahl, ob er nach ihren, oder nach denen Röm



Römischen, oder sonst nach einigen damals bekannten Gesetzen leben, und Recht geben und nehmen wolte. Nur hielt man damals an den meisten Orten mehr auf das alte Recht, wie es vor Iustiniani Zeiten beschaffen gewesen, als auf des Iustiniani Gesetz-Bücher, welche doch so fort in Orient, Italien und Africa waren eingeführet worden. (Lib. I. §. 335.)

§. 4. Die Völker, so in Deutschland zurück geblieben, behielten ihre ungeschriebene Rechte so lange, als die Freyheit währete. So bald sie sich aber unter der Francken Bothmäßigkeit bequemen mußten, bekamen sie geschriebene Gesetze. Die Alamannier, Bavern, Friesländer, welche schon unter den Merovingischen Königen dieses Joch tragen mußten, hatten auch bereits unter dieser Regierung dergleichen Rechts-Bücher. (§. 22. seq.) Hingegen erhielten die Sachsen ihre Gesetze von Carolo M. als welcher auch dieses Volk am ersten völlig bezwungen. (§. 32. seq.) Von allen diesen sowol, als auch denen Longobardischen Gesetzen wird an den angeführten Orten kürzlich gehandelt, als bey dieser Gelegenheit von dem in des Herrn Canslers von Ludewig zahlreichen Bibliothec befindlichem codice legum Wisigothicarum, ingleichen von der neuen und ganz besondern Edition der Longobardischen Gesetze, welche der gelehrte Muratorius unter

unter seinen Scriptoribus rerum Italicarum Tomo I. Part. II. aus einigen alten MSS. drucken lassen, Nachricht gegeben.

§. 5. Außer diesen Gesetzen waren im ganzen Fränkischen Reich, mithin auch in Deutschland, die Capitularia in Übung, (§. 37. sequ.) hingegen wußte man in diesen Landen disseite des Rheins nichts vom Römischen Recht, bis zum zwölften Sæculo. Vielmehr waren die Deutschen Gesetze eines jeden Landes noch im Schwange, obgleich in Italien diese ganze Zeit über das Römische Recht gnugsam bekannt war, so gar, daß schon im Jahr 964. der Kirchen-Versammlung zu Rom, worinnen Ottoni M. das Käyserthum zu Theil wurde, auch Doctores Legum beywohneten. (Præfat. p. 15.)

§. 6. Zu der Zeit des Käysers Lotharii kamen die Römischen Rechte recht empor, nicht zwar, weil dieser Käyser selbige in denen Schulen und Gerichten eingeführet, noch weil man unter demselben die Pandekten zu Amalphis gefunden; (welches Mährlein nach des Muratorii Muthmassung Raynerius de Grancis im 14. Sæculo am ersten ausgebreitet (Lib. I. §. 337. sequ.) sondern weil Pepo, Irnerius und andere Juristen um selbige Zeit anfangen, die Römischen Rechte zu Bologna mit ungemeynem Zulauf zu erklären. Deren Zuhörer
E brach

brachten so gleich diese Rechte mit sich in England, (§. 56.) Franckreich, (§. 57.) Burgund und Spanien. (§. 58.) Auch die Teutschen Kaysen selbst favorisireten diesem Römischen Recht um so viel mehr, als der Pabst eben um diese Zeit sich alle ersinnliche Mühe gab, sein Canonisches Recht der Christenheit aufzudringen, und dadurch Königen und Fürsten gleichsam Saum und Zügel anzulegen. Nun konnten zwar die Kaysen das Wachsthum der geistlichen Rechte nicht gänzlich verhindern; doch breitete sich auch zu gleicher Zeit das Römische Recht allenthalben aus. Man nahm dasselbe zum Fundament bey den wichtigsten Streitigkeiten; man renuncierte denen darinnen gegründeten Rechts Wohlthaten. Die Doctores beyder Rechte waren in besondern Ansehen bey den Kaysenlichen und Fürstlichen Höfen, ja sie wurden auch in vornehmen Städten zu Syndicis angenommen, und hießen nach dem Stilo damaliger Zeiten Meistere, ingleichen Pfaffen, gleichwie man in Franckreich, England und den Niederlanden, noch heut zu Tage alle Cansley-Bediente Clercs oder Clerken van Rechten zu nennen pfeget. (§. 97. *)

§. 7. Nun sahen zwar die Fürsten und Stände endlich wohl, daß mit der Zeit die alten Teutschen Sitten vor denen Römischen und Canonischen Rechten sich ganz und gar gleich

gleichsam würden verkriechen müssen, und waren dannhero auf Mittel bedacht, dieselben, so viel möglich, zu conserviren. Man fing demnach an, die Beybehaltung der alten Rechte und Gewohnheiten in öffentlichen Reichs-Schlüssen allen Obrigkeiten ernstlich einzuschärfen. (§. 70.) Man sammlete dergleichen alte Rechte in ganzen Rechts-Büchern, man schrieb in den vornehmsten Städten die Statuta und Willkühre zusammen. Wie denn von dem Sachsen- und Schwaben-Recht, von den Oesterreichischen, Bayerischen, Tyrolischen Land-Rechten, von der Goethischen Schrade, dem Lübischen, Hamburgischen, Culmischen, Aeltschen, Cöllnischen und andern Stadt-Rechten in diesem Werckgen eine zuverlässige Nachricht ertheilet wird. (§. 72. seq.) Allein es nahm dennoch das Römische und Canonische Recht je mehr und mehr überhand. Denn einmal fing man in 14. Sæculo an zu Wien, Heidelberg, Erfurt, und im folgenden zu Leipzig, Ingolstadt und an vielen andern Orten Universitäten zu stifften, auf deren einigen alsbald, auf andern nicht lange nach ihrem Ursprung beyderley Rechte öffentlich gelehret, und also viele hundert Juristen erzogen wurden, welche diese fremde Rechte je mehr und mehr in Aufnehmen zu bringen suchten. In denen Höfen

E 2

selbst



selbst waren die Canslar = Würde und andere hohe Ehren = Stellen meistens in denen Händen derer Doctorum iuris, und die Fürsten holeten dieselben so gar aus Italien, wann sie in Deutschland nicht wohl zu haben waren. Wie dann von dem Ansehen derer Juristen in Frankreich und denen Niederlanden im 14. Sæculo, und deren Karität in Deutschland in der Vorrede p 18. einige merckwürdige Passagen aus des Philippi de Leydis Schriften angeführet werden. Der Kaysler Carolus IV. rufte den Bartolum de Saxoferrato nach Prag. (§. 96.) Bugislaus X. Herzog zu Pommern nahm Petrum von Rauenna und seinen Sohn Valentinum in seine Dienste. (§. 97.) Es hatten also die Rechts = Gelahrte an den meisten Höfen, und in denen Gerichten den Vorzug, und man siehet in den Reichs = Händeln selbiger Zeit ganz offenbar, das fast alles nach denen Grund = Regeln der gemeinen Rechte eingerichtet sey. (§. 98.) Der einzige Kaysler Friedrich der dritte, wie er gemeinlich genennet wird, war denen Rechts = Gelahrten nicht gut, ob er schon an seinem Hofe die vornehmsten Stellen mit denselben besetzt hatte, auch selbst Doctores iuris creirete. (§. 96.) Daher geschah es dann, daß Anno 1441. ein Proiect gemacht wurde, daß die Römischen Rechte und Rechts = Lehrer ganz und gar ab-

geschaffet werden solten. (§. 99.) Es scheint aber, daß solches niemals zu Stande gekommen. Zum wenigsten hat der Käyser Maximilianus I. in der That gezeigt, daß er denen Römischen Rechten nicht abgeneigt gewesen. Denn in denen unter ihm verfaßten Cammer-Gerichts-Ordnungen klingen alles Römisch. In der Constitution von Gotteslästerern vom Jahr 1495. beruft er sich auf die 77te Novelle des Käysers Iustiniani, welchen er seinen Vorfahren am Reich löblicher Gedächtniß nennet. Er führet Anno 1500. das *Ius repräsentationis* ein, und schreibet Anno 1512. denen Notariis eine solche Ordnung vor, welche fast ganz und gar aus dem Römischen Rechte genommen ist, zugeschwiegen der Cammer-Gerichts-Ordnung, so er Anno 1507. zu Regensburg publiciret, in welcher fast bey allen Periodis nicht nur die Römischen Rechte, sondern auch die Juristen, als Bartolus, Baldus, Durandus, Rofredus und Consorten Haufen Weise allegiret werden. (§. 101. seq.) Der mächtige Käyser Carolus V. trat hierinnen in seines Herrn Groß-Vaters und Vorfahren Fußstapfen, und suchte die Römischen Rechte immer je mehr und mehr in die Höhe zu bringen. (§. 103. 104.) Nur wurde immer dabey versehen, daß deswegen die Teutschen Rechte und wohlhergebrachte Gewohnheiten nicht



gänglich abgeschafft, sondern in Urtheilen und
 Rechts-Sprüchen darauf vornehmlich reflecti-
 ret werden sollte; (§. 105.) und wolte der Kay-
 ser weiter gehen: so protestirten die Fürsten
 und Stände wider alle dem Teutschen Recht
 nachtheilige Schlüsse aufs feyerlichste. (§. 106.)
 Doch waren ganze Churfürstenthümer, Für-
 stenthümer und Herrschaften, welche das Säch-
 sische und andere dergleichen bey ihnen bisher
 in Übung gewesene Teutsche Rechte und Ge-
 wohnheiten durch eigene Land-Tags-Schlüsse
 und Constitutiones abschafften, und an deren
 statt das Römische Recht einführeten, (§. 108.
 seq.) wozu die ersten Reformatores, welche
 denen päpstlichen Rechten wohl eben nicht
 günstig seyn konnten, nicht wenig contribuir-
 ten. (§. 112.) Doch wie die Erfahrung lehret,
 daß nicht alles, was in denen Römischen
 Rechten verordnet ist, auf den Zustand der
 Teutschen sich schickte: so sahe man sich in al-
 len Landen genöthiget, allerley Landes-Polis-
 sey-Kirchen- und Consistorial- auch Proceß-
 und Gerichts-Ordnungen zu machen, und
 dieselben fast jährlich mit einer grossen Men-
 ge neuer Constitutionen zu erläutern, zu ver-
 mehrern, einzuschrencken und zu verändern.
 Daß in allen Herrschaften gar leicht ganze
 Volumina davon angefüllet werden könnten,
 (§. 113.)



§. 8. Hieraus lässt sich nun gar leicht der Schluß machen, wie weit in Deutschland so wohl die Römischen, als Deutschen Rechte angenommen seyn, ingleichen, welches die Deutschen Rechte seyn, welchen man noch heut zu Tage einen vñum forensem zuschreibet. Der Auctor hat am Ende hievon 20. Regeln gegeben, (§. 114. bis 123.) woraus man urtheilen könne, wie fern in Deutschen Gerichten auf das Deutsche und Römische Recht zu sprechen sey, und sind diese als eben so viele Consuetudina anzusehen, welche aus der bisherigen historischen Vorstellung ganz ungezwungen fließen. Doch würde es überflüssig seyn, von denselben hier einen Auszug zu geben, da das Buch selbst kurz ist, und unser Vorhaben weiter nicht gehet, als von demselben nur eine ganz kurze Nachricht zu ertheilen.



IV.

Acten = mäßige Nachricht von
Einziehung der dem *Farnessischen* Hause
ehemals zuständigen altväterl. Lande,
nemlich des Herzogthums *Castro*, und
der Graffschaft *Ronciglione*, sowohl auch
von dem hierüber entstandenen
Streit mit dem päbstl.

Hofe.

§. I.

SOn diesem zwischen jezigen Besitzer
der Herzogthümer *Parma* und *Pia-*
cenza, und dem Römischen Hof ent-
standenen Streit haben bisher die
öffentlichen Zeitungen einige mal Erwähnung
gethan. Weil aber die Gründe dieser Prä-
tension nicht einem jeden bekannt; auch die
hin und wieder befindliche Nachrichten weder
vollständig, noch allzu richtig sind: so wird es
vielleicht manchem nicht unangenehm seyn, et-
was zuverlässiges davon zu lesen. Und dan-
nenhero haben wir uns vorgefetzt, aus denen
zwischen beyden Höfen ehemals hierüber ge-
wech-

wechselten Schriften, einen umständlichen Extract mitzutheilen.

§. 2. Es ist demnach bekannt, daß die ehemalige Farnesische Familie aus dem Städtgen Farneto, ohnweit Orvieto, herstamme. Ehe dieselbe zur Herzoglichen Würde, und dem Besitz der Parmesanischen und Piacenzischen Lande gelangete, besaß sie unweit Orvieto verschiedene ziemlich austrägliche Güther im Kirchen = Staat, welche so wohl dis = als jenseit Viterbo lagen, und waren die vornehmsten ihnen zugehörige Derter gegen Toscana, Montalto, Marra, Farneto, Borgheto, Foscanelle, nebst andern dazu gehörigen geringern Flecken und Dörfern, gegen Rom aber Ronciglione, welches nebst seinem District den Titel einer Grafschaft führete, und vornehmlich die Stadt Fregene. Dieses war es alles, was das Farnesische Haus anfänglich theils als väterliche Stamm = Güther, theils als päpstliche Lehen, theils als Erbe innen hatte, bis endlich im Jahr 1534. Paulus III. auf den päpstlichen Thron stieg, als zu welcher Zeit diesem Hause ein so besonderer Glücks = Stern aufgieng, daß es sich auf einmal an Ehre, Hoheit, Land und Leuten überflüssig geseegnet sahe.

§. 3. Dieser Pabst war selbst aus dem Farnesischen Geschlecht, ein Sohn Petri Aloysii, Herrn zu Montalto, und hatte, vor erlanter

päpstlichen Würde, einen natürlichen Sohn, eben dieses Namens, erzeuget. So bald er sich nun zu dieser höchsten Dignität erhöhet sah, war er darauf bedacht, wie er diesen seinen Sohn glücklich machen möchte, und trug kein Bedencken, Anno 1545. ihm die schönen Länder Parma und Piacenza unter dem Titul eines Hergogthums zuzuwenden. Es setzte zwar deswegen vielen Widerspruch, und ist in der auf hiesiger Universität Anno 1722. unter dem Titul, Vindiciae pro Parmae & Placentiae Ducatibus, edirten gelehrten Dissertation, gründlich ausgeführet worden, wie damals Kayser Carl der V. und nachhero dessen Nachfolgere solcher päpstlichen Belehnung sich je und allezeit aufs kräftigste widerseset: jedoch erhielt sich Petrus Aloysius bey dem Besiz, und nach dessen gewaltsamen Tode verlorh zwar sein Sohn Oratio dieselben, war aber nach vielen Widerwärtigkeiten doch so glücklich, daß er erst Parma, und hernach auch Piacenza wieder bekam, und König Philippus II. in Spanien, als Hergog zu Mayland, ihm Anno 1556. die Belehnung über solche Hergogthümer zu Gent wirklich wiederfahren ließ, welche auch nach der Zeit bey dessen Nachkommen beständig geblieben, bis der männliche Stamm dieser Familie vor einigen Jahren völlig ausgegangen.

§. 4. So glücklich aber war dieses Haus nicht bey dem Besitz der altväterlichen Güther im Kirchen-Staat, inmassen selbige die päbstliche Cammer vorlängst eingezogen, und die Herzoge zu Parma nach der Zeit nicht so glücklich gewesen, dieses ihr waltes Parrimonium zu recuperiren. Zwar vermeinte der Pabst Paulus III. auch diese um Viterbo gelegene Herrschaften seinem Geschlecht desto nützlicher zu machen, und traf dannenhero mit seinem Sohn Petro Aloyzio einen Tausch, incorporirte der päbstlichen Cammer die von den übrigen Güthern etwas weit entlegene Stadt Frascati, gab ihm aber davor die Stadt und Bestung Castro, und erhöhete diesen ganzen District, nemlich die Stadt Castro nebst allen um selbige gelegenen Farnesischen Herrschaften zum Herzogthum, reichete dasselbe Anno 1537. ermeldtem seinem Sohn zu Lehn, und zwar, wie es im Lehn-Brief hieß, *nulla sibi inibi reseruata iurisdictione.* Allein eben das, was diesem neuen Herzog am profitablesten seyn sollte, verursachte dessen Nachkommen die größte Ungelegenheit, und zog endlich den Verlust des schönen Herzogthums nach sich. Dieses war die dem Lehn-Brief einverleibte Clausul: *Frumenta & alia grana ex Montisalti & aliis suis oppidis, terris & locis, quæ (Dux) vt præfertur, obtinet, eorumque districtibus & terri-*



44 IV. Nachricht von Einziehung

territoriis libere, & absque solutione alienius vectigalis & pedagii extrahendi, & ad loca quacumque, tam per mare, quam per terram conduci faciendi plenam per praesentes concedimus facultatem. Wir geben zugleich dem Herrn Herzog kraft gegenwärtigen Lehn-Briefs Macht und Freyheit, das Getreyde von Montalto und aus allen denen übrigen Städten und Ditricthen Zoll- und Impostfrey zu Wasser und zu Lande, wohin es demselben beliebig, ausführen zu lassen. Die'e verstattete freye Ausfuhr, sage ich, war die bittere Wurzel, woraus hernach alles Unglück diesem sonst glücklichem Hause erwachsen.

§. 5. Es ist sonst denen eingeseffenen Lehn-Leuten und Unterthanen des Kirchen-Staats nicht vergönnet, ihr Getreyde und Feld-Früchte nach ihrem Gefallen zu verkaufen, ja nicht einmal zu ihrem Unterhalt zu gebrauchen; sondern sie müssen dieselben um eine geringe Cammer-Tax der so genannten Apostolischen Cammer überlassen. Diese verkauft selbige hernach mit dem größten Profit zu Rom und in andern Städten an die Becker, von welchen alsdann die Unterthanen das aus ihrem eigenen gebaueten Korn gebackene Brodt sehr theuer erkaufen müssen. Welche unapostolische Erfindung zwar die päpstliche Cammer, wie

wie leicht zu erachten, sehr bereichert, die meisten Eingefessenen aber dergestalt entkräftet, daß Mr. Burner in seiner Italianischen Reise Beschreibung kaum Worte genug finden kan, deren Elend und Armuth genugsam zu beschreiben. Es kunnte also denen Nachfolgern des seinem natürlichen Sohn so sehr ergebenen Pabsts Pauli III. unmöglich gefallen, daß das Herzogthum Castro vor andern Ländern des Kirchen - Staats so viel voraus haben, und der päbstlichen Cammer dadurch ein so considerabler Vortheil entgehen solte, bevorab, da dieser District Rom so nahe, und an den meisten Orten sehr fruchtbar ist. Es kan auch seyn, daß das besondere Glück diesem auf einmal sich so sehr aggrandirenden Hause an dem Römischen Hof vielen Neid verursachet, und verschiedene Familien, welche demselben einen so geschwinden Anwachs an Macht, Würde, und Reichthum gemißgönnet, denen Pabsten den Verlust dieses Profits, und die daher zu besorgende Eheurung zu Rom sehr lebhaft vorzustellen gewust. Zum wenigsten war dieses dem Lehn - Brief einverleibte Privilegium der Anfang aller Verdrießlichkeiten, worüber nach vielem Streit und Blutvergiessen das schöne Herzogthum endlich gar verlohren ging.



46 IV. Nachricht von Einziehung

§. 6. Die päpstliche Cammer fieng schon unter Paulo IV. und Pio V. an, solche Freyheit dem Herzog streitig zu machen, doch, da dieser sich an keinen Widerspruch kehrte, sondern sich bey der Possels beständig maintainirete, kam es noch zu keiner Thätlichkeit. Unter dem Pabst Clemente VIII. ließ sichs zu einer weit grössern Unruhe an, weils derselbe Anno 1559. zweyen Cardinalen und einigen Bedienten der Cammer Commission auftrug, die Herzoglichen Priuilegia, insonderheit wegen freyer Ausfuhr des Getreydes, zu untersuchen. Doch auch diesesmal war der Herzog so glücklich, daß diese Congregation, über Verhoffen, zu dessen Faveur einen Ausspruch that, und der Pabst solche Freyheit dem Farnesischen Hause durch eine eigene Bulle bestätigte. Wäre dem Pergament und daran hangens Bley, und noch vielmehr der in jenem enthaltenen Apostolischen Versicherung zu trauen gewesen: so hätte dieses Herzogliche Haus Ursach gehabt, sich nunmehr weit ruhigere Zeiten zu versprechen. Allein so hatte dasselbe mit einer solchen Cammer zu thun, welche zwar wenig zu geben pfleget, aber weit weniger sich nehmen läffet. Es wird zu Rom alles, was in die päpstliche Cammer stießet, vor des Apostels Petri Eigenthum geachtet. Wer wolte diesem heiligen Apostel etwas entziehen

laß

lassen? Und wer wolte sich nicht vielmehr ein gut Berck daraus machen, dessen Patrimonium zu vermehren? Gewiß hatten die damaligen Camerales dieses Principium. Denn kaum war dieser erste Sturm vorbey, so hörte man schon die vorigen Querellen, und man beredete dem Pabst, daß eben diese denen Herzogen zu Parma in ihrem Herzogthum Castro verstattete Freyheit fast eine immerwährende Theurung zu Rom verursachete, und diesem auf keine andere Art und Weise gesteuert und abgeholfen werden könnte, als durch Cassirung des erst vor wenig Jahren so heiliglich bestätigten Priuilegii. Es kam also Anno 1602. die Sache nochmals zur Untersuchung, und der Ausgang davon war dieser, daß endlich der Herzog, so vielen Verdrusses loß zu werden, sich freywillig erklärete, er wolte, wann es zu Rom an Korn fehlte, und die päpstliche Cammer solches ihm zu rechter Zeit meldete, solche Veranstaltung machen, daß das Getreyde um den jedesmal marktgängigen Preis dahin gelieffert werden solte. Den darüber getroffenen Vergleich unterzeichnete der Pabst, und es schien, als ob der Streit nunmehr aus dem Grunde gehoben sey.

S. 7. In denen Anno 1641. gedruckten Actis, inter Urbanum Pap. VIII. & Odoardum Farnesium, Parmae & Placentiae Ducem, stehet, es habe damals

mals der Herzog einen sehr schädlichen Pasgethan, weil man ihn eines Theils nunmehr gehindert das benötigte Getreide auch so gar in seine eigene nothleidende Länder zu verschuhren, andern Theils die päpstliche Cammer den Korn-Preis fast nach ihrem Gefallen gesetzt, und den Herzog obligiret habe, solches davor wegzugeben. Doch scheint dieses noch erträglich. Das schlimmste war, daß eben diese Unbilligkeit der päpstlichen Cammer dem Herzog jährlich neue Disputen und Zänckereyen verursachte, und, da diese einmal über des Herzogs Geduld einen so vortheilhaften Sieg erhalten, dessen Feinde denselben complet zu machen, und nach und nach auch die übrigen Einkünfte des Herzogthums, ja wohl das Herzogthum selbst, an die Cammer zu bringen suchten.

§. 8. Hierzu fand sich eine erwünschte Gelegenheit. Der Herzog hatte Anno 1600. einen so genannten Monte di pieta auf gewisse liegende Gründe des Herzogthums Castro auf 8. Jahr angeleget, welcher damals Mons Farnesius primæ erectionis genannt wurde. Nach getroffenem Vergleich erlaubte der Pabst Anno 1605. noch einen andern zu errichten, jedoch mit dem Beding, daß derselbe nach 12. Jahren wieder suppressiret, in Ansehung des ersten aber dem Herrn Herzog frey stehen

stehen sollte, nach Ablauf der 8. Jahre selbigen gleichfalls zu suppressiren, oder länger zu prorogiren. Damit auch der letzte Monte desto leichter aufgehoben werden möchte; so musste der Herzog dem Pabst verwilligen, daß die Revenuen des Herzogthums Castro, in so weit dieselben die Zinsen überstiegen, jährlich bezu-
geleget werden sollten, umhin künftig nach Ver-
fiessung dieser 12. Jahre die Capitalien davon abzutragen. Diesennach wurden eigene De-
positarii verordnet, welche die Revenuen einzusassiren, berechnen, und die Montisten dereinst bezahlen sollten. Um den Herzog noch weiter zu verwickeln, wurde der letzte Mons immer von einer Zeit zur andern von dem Pabst prorogiret, und man schrieb dem Herzog endlich die harten Conditiones vor, daß die Depositarii zu Rom wohnen, und den Interessenten daselbst die Zinsen jährlich entrichten, auch künftig die Capitalien tilgen, in Entstehung dessen aber denen Montisten frey stehen sollte, sich an die ihnen verpfändete liegende Gründe ohne richterlichen vorher ergangenen Ausspruch zu halten, und von deren Nutzungen sich bezahlt zu machen. Der Herzog musste sich dieses gefallen lassen, und verordnete zu Depositariis die reichen Banquiers zu Rom, Siri, welche auch sonst im Herzogthum Castro viele Güther gepachtet,



pachtet, mithin den Herkoda jährlich eine ansehnliche Summa zu bezahlen hatten.

V.

Muthmassung, warum, unter denen übrigen Ehren-Zeichen, denen *Rectoribus Magnificis* auf Universitäten, bey ihrer Einweihung, auch Schlüssel überreicht zu werden pflegen?

S. I.

Sie haben, in denen wöchentlichen Anzeigen, unlängst eine gelehrte Anmerkung, von dem Worte Rector, gelesen. Der unermüdete Herr Auctor hat in derselben gründlich gezeigt, daß so wenig diese Benennung, als die ganze Academische Verfassung, als eine Kirchen-Sache zu consideriren sey, sondern die Kaiser selbst diese Benennung, welche sonst die Gouverneurs in denen Provinzien führten, denen Vorstehern der hohen Schulen, nebst



Schlüssel überreicht werden? 51

nebst allen Ehren-Zeichen derselben, aus besondern Gnaden und Absichten, beygeleget. Wannenhero auch jetztbelobter Herr Auctor, nach dieser seiner Hypothese, gar leicht anweisen können, woher der Rector-Habit, nebst denen Sceptern, und allen übrigen Insignibus, ihren Ursprung habe? Nur ist es, wie es scheineth, etwas schwerer auszumachen, warum man bey den Rectorats-Wechsel dem neuangehenden Rectori auch Schlüssel übergeben, und was eigentlich, durch diese Ceremonie, angedeutet werde?

§. 2. Meine Gedancken hierüber kürzlich zu eröffnen, so habe bey Durchlesung der alten Auctorum, mehrmahls angemercket, daß die alten die Schlüssel, als ein Zeichen einer besondern Macht und Gewalt, welche jemanden aufgetragen worden, angesehen, auch wol gar, bey Ubergabung derselben, Schlüssel, als ein äußerlich Zeichen, mit überreicht.

§. 3. In der heiligen Schrift selbst sageth der Herr von Eliakim, er wolle die Schlüssel zum Hause David auf seine Schulter legen, daß er aufthue, und niemand zuschliesse, daß er zuschliesse und niemand aufthue, Jes. XXII, 22. Und eben dieser

D 2

Worte

Worte bedienet sich hernach der Herr Iesus, in dem Schreiben an die Gemeine zu Philadelphia, da er sich nennet, den Heiligen und Wahrhaftigen, der da habe den Schlüssel David, der aufthue und niemand zuschliesse, der zuschliesse und niemand aufthue. Joh. III, 7. An beyden Orten bedeutet diese Redens-Art die höchste Macht und Gewalt, und zwar in jenem, über das irdische Haus David, in diesem, über das Reich Christi, welches auch sonst der Stuhl Davids, das Haus Jacob und ein Königreich ohne Ende heisset. Luc. 1, 33. Ja eben dieser zur Rechten seines Vaters erhabene Iesus beschreibet die ihm nunmehr gegebene Gewalt, mit den merckwürdigen Worten: Er habe die Schlüssel der Hölle und des Todes. Offenb. I, 18. Welche Redens-Art auch an diesem Ort die bewährtesten Ausleger einstimmig von der Macht und Gewalt, die einem Überwinder über den Überwundenen zukömmt, erklären.

§. 8. Ich zweifele nicht, daß ehemals die Griechen und andere Völcker ein gleiches Absehen gehabt, wann dieselben ihre Götter auf Münzen und Edelgesteinen, mit Schlüsseln in denen Händen, abgebildet, und selbige deswegen auch *κλειδοχως* oder *clauigeros* genennet. Denn

Denn ob wohl mein ehemahliger liebwerther
 College, Herr Petr. Wesseling, zu Francker
 Obf. Var. Lib. I. Cap. III. ingleichen der gelehr-
 te Herr Schwarz, in einer zu Altdorff, de Diis
 Clauigeris, gehaltenen Dissertation, der Mey-
 nung sind, daß die Ursach solcher Abbildung,
 nicht so wohl in der Macht und Gewalt, wel-
 che sie ihren vermeinten Gottheiten zuschrieben,
 als in ihrer theologia mythologica, zu suchen
 sey, inmassen sie auch dannenhero nicht alle ih-
 re Götter, ja auch nicht einmahl die vornehm-
 sten, sondern nur einige, und zwar meist ge-
 ringere, als Ianum, Plutonem, Aeacum, Por-
 rumnum &c. unter die Deos clauigeros gezäh-
 let: so schliesset doch diese Ursach, meines Er-
 messens, die erste nicht aus, und findet sich,
 bey Aristophane in Thesmoph. n. 1152. eine
 Passage, welche beyde erst belobte Auctores
 selbst angeführet, aus welcher zu ersehen, daß
 die Athenienser auch ihre Mineruam um des-
 willen κλειδῶρον genennet, weil selbige, über
 Athen, die höchste Gewalt und gleichsam das
 Regiment führe. Die Worte des Poeten
 lauten daselbst also:

ἢ πόλιν ἡμετέραν ἔχει,
 καὶ πρῶτος Φανερόν μόνη.
 κλειδῶρος δὲ καλεῖται.

D 3

Wels



Welche Göttin (*Minerua*) unsere Stadt innen hat, und dieselbe allein offenbahrlich beherrschet, auch deswegen *clauigera* genennet wird.

§. 5. Daß wir auch auf die Römer kommen, so ist wohl auffer Zweifel, daß diese die Macht und Gewalt, welche jemand, es sey über eine einzele Haushaltung oder über Land und Leute, überkommen, durch Überreichung der Schlüssel, anzuzeigen pfiegen. Wann ein Römer heyrathete, so war, bey der Heimführung, dieses das erste, daß er seiner künftigen Ehefrau die Schlüssel übergab, zum Zeichen, daß sie nunmehr, nebst dem Mann, die Herrschaft, im Hause, zu führen habe. Hingegen war auch bey Ehescheidungen, nach dem Zeugniß des *Ciceronis Philipp. II. cap. XXVIII.* dieses das erste, daß ihr die Schlüssel wieder abgenommen, und sie dadurch, auf das nachdrücklichste, erinnert wurde, daß ihre bisherige Mit-Herrschaft, in des Mannes Hause und Familie, nunmehr ein Ende habe. *Illam suas res sibi habere iussit, scribet Cicero, ex XII. Tabulis claves ademit, exegit.* Von welchem Gebrauch der Römer *Victorius* in *var. lect. lib. II. cap. 2.* *Hotomannus* de *vet. ritu nupt. cap. 10.* und ich selbst in meinen *antiquitatibus Roma-*

Romanis adpend. lib. I. §. 48. mit mehrern ge-
handelt. So gar die Römischen Knechte,
wann sie von ihren Herrn über die Haushal-
tung gesetzt, und einiger Direction, über ihre
Mittknechte, theilhaftig wurden, bekamen,
zum Zeichen dieser ihnen aufgetragenen Ge-
walt, die Schlüssel. Ja man kannte der-
gleichen seruos actores & arrienses, (denn so
wurden sie nachhero genennet,) an dem
Schlüssel, welchen sie, zum Zeichen dieser ihrer
Bedienung, stets bey sich trugen: und findet
sich dannenhero ein artiges Epigramma bey
Martiale, lib. V. epig. 36. in welchem er eines
solchen Knechts, mit Namen Euclidis, spottet.
Dieser gab sich, in einer Gesellschaft, da man
ihn nicht kennete, für einen Römischen Ritter
aus. Er redete, mit vieler Pralerey, von sei-
nen Gütern und vortreflichen Revenuen, er er-
zählete seine Ahnen in grosser Menge, ließ aber,
mitten unter solchen Discours, einen Schlüssel
fallen, und verrieth dadurch, daß er ein Arrien-
sis sey. Die Worte des Poeten sind fol-
gende:

Quum sibi redire de patruelibus fundis
Ducenta clamat coccinatus Euclides,
Corinthioque plura de suburbano,
Longumque pulcra stemma repetit a Leda,
Et fuscitanti Lectio reluctatur:

Equiti superbo, nobili, locupleti,

Cecidit repente MAGNA de sinu CLAVIS.

Nunquam, Fabulle, nequior fuit clavis.

Ich übergehe hier die Gewohnheit, daß wann jemand etwas verkauft hatte, und nun die Übergabe geschehen sollte, man öfters, an statt der Sache selbst, die Schlüssel per traditionem symbolicam ausgeliefert, l. i. §. pen. ff. de adq. vel amit. poss. l. 9. §. 6. ff. de adq. rer. dom. l. 74. ff. de contr. emt. ohne Zweifel dadurch anzuzeigen, daß, von nun an, alles Recht und Macht, diese verkaufte Sache, als sein Eigenthum, zu gebrauchen, auf den Käufer transferiret seyn solle.

§. 6. Gleichwie aber die Römer die Gewalt, im Haus-Wesen vermittelst Überreichung der Schlüssel, einem andern übergeben: also geschah es auch von denen Käysern, wann diese einem betraueten Ministre eine besondere Aufsicht, über ihre Hofhaltung, auftrugen. Denn es hat Monfr. du Fresne in seinem Glossario med. & inf. lat. angemercket, daß die Käyser ihre Ministros, zu dergleichen Bedienung, durch Überreichung eines Schlüssels, installiret, und diese dannhero κλειδοχοι, κλειδοφύλακες, gazophylacii clauicularii genennet worden. Welches noch jetzt,
an

an Königlichen und Churfürstlichen Höfen geschiehet, wann denen Cammer-Herrn der güldne Schlüssel übergeben wird, und diese denselben, als ein Amts-Zeichen, beständig tragen müssen.

§. 7. Ob denen, welche die Statthalter-schaft über gewisse Provinzien erhalten, gleichfalls Schlüsseln als ein Zeichen ihrer erhaltenen Macht überliefert worden, solches kan in der Eil jetzt nicht untersuchen. Ich glaube aber gewiß, daß man ihnen, bey ihrer Ankunft, und solennen Einzug, in denen Städten, die Thor-Schlüsseln entgegen getragen. Es geschiehet dieses noch heut zu Tage, wann entweder Potentaten selbst, oder ihre Vice-Rois und Statthalter ihren Einzug halten, und schwebet mir in dem Gedächtniß, daß ich dergleichen auch bey denen alten Römischen Scribenten gelesen. Vielleicht könnte ich hievon eine vollständigere Nachricht ertheilen, wann ich des Molini dissertation de clauibus veterum, welche zu Upsall anno 1684. gedruckt worden, und jetzt in des Sallengre thesauro antiqu. Rom. zu finden ist, bey der Hand hätte. Doch kan künftig weiter nachgeschlagen werden.

§. 8. Bey solcher Bewandniß ist es sehr wahrscheinlich, daß man diesen Gebrauch auch auf Universitäten beybehalten, und dem neuangehenden Rectori, welcher seines Fürsten Stelle, bey dieser republica litteraria, vertreten sollte, eben so wohl, als einem praefecto provinciae, die Schlüssel, zum Zeichen der ihm aufgetragenen Macht und Gewalt, übergeben. Ich weiß wohl, daß man, bey öffentlichen Solennitäten, öfters eine andere Ursach anführen höret, und man diese Schlüssel gemeinlich für Schlüssel zu denen Auditoriis, ingleichen zum Studenten-Carcer auszugeben pfleget. Es scheint aber dieses nur ein Oratorischer Einfall zu seyn, welcher hernach alle Jahr, wie es zu geschehen pfleget, wiederholet worden. Und wer siehet nicht, daß wann diese Schlüssel nichts anders als die Eröffnung derer Auditoriorum und des Carceris bedeuten sollen, diese Ceremonie sich weit besser bey Annemung eines Pedellen, als Einweihung eines Rectoris magnifici, gebrauchen lasse?



VI.

*De marito tutore & curatore
 uxoris legitimo, dissertatio
 iuridica inauguralis, quam
 Præside Io. Gottl. HEINEC-
 CIO, Potentiss. Pruss. Reg.
 Consiliar. int. Iur. ac Phil.
 P. P. Ord. & Acad. h. t. Pro-
 rectore, pro iure & licentia,
 supremos in iure honores
 capessendi die VI. August.
 MDCCXXXIII. publice
 defendit Martinus Henr.
 Otto, TREBSDORFF. Thurin-
 gus. Typis Ioan. Fride-
 rici Grunerti, Academ. &
 Senat. typogr.*

§. I.

§. I.

S besteht diese Dissertation aus zweyen Hauptstücken, und handelt das erste von der ehelichen Vormundschaft des Mannes nach dem Römischen, das andere von eben derselben, nach den Teutschen Rechten.

§. 2. Fast alle Völker haben, aus Mitleiden gegen das weibliche Geschlecht, und in Betrachtung dessen natürlicher Schwachheiten verordnet, daß alle Weibesbilder unter Vormündern stehen solten. Selbst die Römer, welche sonst ihren Frauen mehr Freyheit lieffen, als andere Völker, unterwarffen dens noch dieselben einer immerwährenden Vormundschaft, und es ist bekannt, daß diese perpetua tutela feminarum fast bis zu Iustinianischen Zeiten im Schwange gewesen. Nur fragt sich, ob nach Römischen Recht auch der Ehe-Mann seiner Ehe-Frauen Vormund seyn können? Einige Rechts-Lehrer, als Greg. Tholosanus, Scipio Gentilis und Schilterus haben solches bejahet, theils weil einige Passagen der Römischen Scribenten vorgehanden sind, woraus erhellet, daß die Römischen

mischen Ehe-Männer eine ganz souveraine Gewalt über ihre Frauen exerciret, theils weil auch nach den Gesezen der Athenienser der Mann in einigen Fällen über seine Ehe-Frau die Vormundschaft übernehmen müssen, die Römer aber ihre meisten Geseze von Athen geholet, mithin auch hierinnen sich ihren Gebrauch ohne Zweifel gefallen lassen. Es wird aber in dieser Dissertation gründlich gezeigt, daß die alten Römischen Scribenten, wann sie der ehelichen Gewalt der Männer gedencken, keinesweges von der Vormundschaft reden, sondern von derjenigen ehelichen Gewalt, welche der väterlichen gleich war, als deren die Ehe-Männer theilhaftig wurden, so bald die Frau durch ein gewisses Opfer, oder durch einen Kauff, oder durch die Verjährung sich ihm vertrauete, welches die Römer in manum conuentionem nenneten. Hiernächst wird erwiesen, daß eines Theils die Römer wenige von denen Atheniensischen Gesezen unverändert angenommen, andern Theils die Vormundschaft der Athenienser über ihre Weiber ganz anders beschaffen gewesen, als die Gewalt der Römischen Ehe-Männer. Zu dem Ende wird aus Demosthene, Isao, Harpocratiōne, Dione, Chrysostomo und andern Griechischen Scribenten gewiesen, daß

Daß eine Ehe-Frau zu Athen nichts ohne ihres
 Vormunds Bewilligung zu thun, noch über
 mehr, als einen Scheffel Korn zu disponiren
 befugt gewesen. Diese Vormundschaft habe
 zu Athen der Vater, oder nach dessen Abster-
 ben, der Bruder von väterlicher Seite, oder,
 wann auch kein Bruder vorhanden war, der
 Groß-Vater vom Vater verwaltet. Wäre
 keiner von diesen Anverwandten mehr am Le-
 ben, und die Tochter die Universal-Erbin des
 väterlichen Vermögens gewesen, so habe sie
^{ἐπιμηρος} eine Erb-Tochter geheissen, und
 wäre verbunden gewesen, ihren nächsten An-
 verwandten zu heyrathen, und dieser ihr Ehe-
 Mann habe alsdann auch die Vormundschaft
 bekommen. Hätte sie nichts im Vermögen
 gehabt, so hätte der nächste Anverwandte sie
 entweder heyrathen, oder ausstatten, und
 gleichfalls in beyden Fällen ihr Vormund seyn
 müssen. Des Mannes Vormundschaft er-
 streckte sich alsdann so weit, daß ihm auch er-
 laubt war, seine Ehe-Frau im Testament zu
 vermachen, wem er wolte, und ihr ein Heyr-
 rath-Guth, so sie ihrem andern Manne zu-
 bringen solte, auszusetzen. Dieser andere
 Mann machte sich alsdann ebenfalls der Vor-
 mundschaft an, aber nicht länger, als bis
 der Sohn aus erster Ehe mündig wurde:
 Denn

Denn dieser nahm alsdann das Heyraths-
Guth wieder zu sich, und reichete der Mutter
in noch stehender Ehe gewisse Alimenten.
Hierauf wird nun eine Vergleichung zwis-
schen der Athenienschischen und Römischen
Vormundschaft angestellet, und zugleich
ausgeführt, daß eine Römische Frau niemals
nach den Gesetzen in des Mannes Vormund-
schaft verfallen können. Denn ihre Heyrath
wurde entweder durch ein Opfer, Rauff,
oder Verjährung bestätigt, oder ohne solche
Solennität vollzogen. Im ersten Fall kam sie
in die Gewalt des Ehe-Mannes, welcher über
sie eben so souverain regierte, als über eine
Tochter, und ihr Leib und Leben, Guth und
Vermögen in seinen Händen hatte. Dieses
aber konnte keine Vormundschaft heißen,
weil die Frau nicht ihr eigener Herr war, und
nach denen Römischen Grund-Regeln blos
freye Leute, die sie *homines sui iuris* oder *capita libera* nannten, unter Vormündern stunden.
Im letzten Fall blieb die Frau entweder in der
väterlichen Gewalt, oder wann der Vater be-
reits verstorben war, so behielt sie ihre vorige
Vormündere, welche gemeiniglich die näch-
sten Anverwandten waren, und ihre Vor-
mundschaft auch nach dem Tode des Mannes
über die Wittwe fortsetzten, bisweilen aber
die



dieselbe auf ihre Lebens-Zeit andern cedireten, die alsdann tutores cessitii hießen. Alle diese nicht gemeine Sachen werden aus dem alten Römischen Recht mit grossen Fleiß ausgeführet, und zuletzt erwiesen, daß nach den Zeiten des Kaisers Marci Antonini der Ehe-Mann auch so gar a tutela testamentaria & dativa uxoris, durch einen solennen Raths-Schluß ausgeschlossen worden, und nach der Zeit derselbe nicht einmal die Curatel über seine minderjährige Frau annehmen können, und daß also die Römer von der ehelichen Vormundschaft, welche dem Mann nach Verordnung der Gesetze zugekommen, nichts gewußt haben.

§. 3. In dem andern Hauptstück wird von der ehelichen Vormundschaft der Teutschen gehandelt, und selbige aus alten und neuern Gesetzen und Statutis, ingleichen aus alten Urkunden und Diplomatis behauptet, zugleich auch erwiesen, daß dieselbe ein allgemeiner Gebrauch bey allen Teutschen Völkern gewesen, so gar daß diese solchen mit sich nach Franckreich, Spanien, Engelland und Italien genommen, als woselbst noch heut zu Tage die Frauen unter ihrer Männer Vormundschaft stehen. Jedoch wußten die Teutschen zwischen der Gewalt und Vormund-

mundschafft eben so wenig, als zwischen der Vormundschafft und Curatel einen Unterschied zu machen, und nenneten dannenhero die eheliche Vormundschafft oftmahls eine Gewalt, gleichwie sie hingegen die Gewalt der Eltern über die Kinder manchmahl die natürliche oder väterliche Vormundschafft hießen. Beydes war bey ihnen einerley, und hatte der Mann eine absolute Gewalt über der Frauen Person und Güther, zog auch vermögge dieser ehelichen Vormundschafft den Nießbrauch von allem eingebrachten Vermögen derselben. Daher der *ususfructus paraphernalium*, welcher noch jetzt fast durch ganz Teutschland bekannt ist, nicht aus dem Römischen, sondern dem Deutschen Rechte, und zwar insonderheit von dieser ehelichen Vormundschafft herzuleiten ist, als welche, gleichwie in andern, also auch in diesem Fall, *fructuaria* war. Unter andern wird der Ursprung einer so grossen Gewalt, welche mit dieser Vormundschafft verknüpft war, von dem allgemeinen Gebrauch der Deutschen, ihre Frauen um ein Stück Geldes zu kauffen, hergeleitet, und zugleich erwiesen, daß dieselbe mit der ehemahls in ganz Teutschland gewöhnlichen Gemeinschaft der Güther sich gar wohl conciliiren lasse. Nachdem auch ferner

E weit

weitläufig gezeiget worden, wie diese eheliche Vormundschaft an einigen Orten, durch Einführung der Römischen Rechts-Gelahrtheit, ganz abgeschafft worden, an andern aber, als in Sachsen, zu Lübeck, Hamburg, und wo sonst Lübisches Recht im Schwange gehet, in gleichen in denen Niederlanden, sich noch bis jetzt erhalten: so wird gefraget, wie weit heut zu Tage des Mannes eheliche Vormundschaft sich erstrecke? Was die Frau ohne ihres Ehe-Vogts Bewilligung thun könne, oder nicht? Ob der Ehe-Mann, wann er als ehelicher Vormund seine Frau im Gericht vertreten will, sich durch eine Vollmacht legitimiren, oder *cautionem de rato* bestellen müsse? u. Wobey jedesmahl der Unterschied derer Deutschen Gesetze und Statuten, welche an verschiedenen Orten in Übung sind, angewiesen, und zugleich angemercket wird, wie durch Einführung der Römischen Rechte, diese eheliche Vormundschaft in Teutschland an vielen Orten eine ganz andere Gestalt angenommen habe. Jedoch es ist nicht möglich, aus dieser ziemlich weitläufigen Dissertation, vorjest einen ordentlichen Auszug zu machen, sondern es wird genug seyn, nur einige kurze Nachricht davon zu geben, und den Leser zu versichern, daß er bey Durchlesung derselben vieles,

les, welches ihm vielleicht anderwärts noch nicht vorgekommen, antreffen, und diese Materie völlig ausgeführet finden werde.

VII.

De præscriptione annali iuris
Lubecensis a iure commu-
ni diuersa, Dissertatio inau-
guralis iuridica, præside Io.
Gottl. Heineccio IC. Pot.
Pruss. Reg. Consil. int. Iur.
ac Phil. Prof. Publ. Ord. &
Acad. Fridericianæ h. t. Pro-
rectore a d. XII. Oct. 1734.
publice proposita a Petro
Bürgesohn, Geual. Sueco.
Typis Ioan. Friderici Gru-
nerti, Academ. & Senat.
Typogr.


 In dieser Dissertation wird anfangs gezeiget, daß die Verjährung, so fern dieselbe unter Bürgern einer Republicque gebrauchet wird, nicht aus dem Natur- und Völcker-Recht, sondern aus denen bürgerlichen Gesetzen herzuleiten sey. Hieraus wird nachgehends ferner geschlossen, daß es in jeden Gesetzgebers Belieben stehe, ob er eine längere oder kürzere Zeit, binnen welcher etwas verjähret werden soll, fest setzen wolle. Wie dann durch verschiedene Exempel der Antiquität erwiesen wird, daß einige Völcker die Verjährung gar nicht angenommen, andere eine sehr kurze, andere eine ziemlich lange Zeit darzu erfordert, ja die Römer selbst anfangs eine sehr kurze Zeit beliebet, bis nachhero der Kaiser Iustinianus darinnen eine Veränderung gemacht habe. Da nun aber ein vernünftiger Gesetzgeber nichts nach seinem blossen Belieben und Willkühr verordnet, sondern hierinnen allezeit die Wohlfarth des gemeinen Wesens, als eine Richtschnur vor Augen hat: so folget, daß derselbe auch die Zeit der Verjährung so determiniren könne, wie es der Endzweck der Repu-

Republique und das Beste seines Volcks erfordere: und dahero haben die klügsten Staatsleute obseruiret, daß in solchen Städten und Ländern, woselbst man den Flor und das Aufnehmen der Commerciën zum vornehmsten Augenmerck hat, keine langweilige Verjährungen statt finden, sondern denen Bürgern und Unterthanen an solchen Orten am meisten daran gelegen sey, daß jeder Besizer bey dem Seinigen und dessen Besitz in kurzer Zeit Sicherheit finde.

§. 2. Gleichwie nun aus solchen Principiis sich gar leicht erklären läffet, warum das Lübbische Recht eine so gar kurze Verjährungszeit eingeführet, inmassen die Stadt Lübeck, als vormahls die florissanteste Handels-Stadt und das Haupt der Hanssee-Bündniß, ihre Gesetze nothwendig nach dem Endzweck ihrer Republicque einrichten, und eine solche Verjährung, bey welcher das Aufnehmen der Handlung zu hoffen wäre, erwehlen müssen: also wird nun ferner in dieser Dissertation gezeigt, daß sie fast durchgehends eine weit kürzere Präscription, als in denen gemeinen Rechten befindlich ist, angenommen. Ist einer ausser der Stadt geschlagen worden, und hat deswegen einen Bürger in Verdacht, so
E 3 hat



hat er bey seiner Zurückkunft in die Stadt nicht länger als drey Tage Zeit, seine Iniurien-
Klage anzustellen. Hält sich jemand zu Lü-
beck auf, so muß er binnen drey Monathen
das Bürger-Recht gewinnen, oder die Stadt
meiden. Ein deferirter Eyd muß daselbst
binnen 14. Tagen abgeschworen werden, oder
es hat sich einer an demselben versäumet.
Doch ist daselbst die ordentliche Zeit der Ver-
jährung Jahr und Tag, wodurch doch zu
Lübeck, nach Meui Zeugniß, nicht einmahl
ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage, son-
dern ein Jahr und 24. Stunden verstanden
werden. Im übrigen werden in dieser Dissert-
ation sechs Fälle, da diese præscriptio annalis
statt findet, aus Lübischem Recht nach einander
angeführet, und so wohl mit den gemeinen
Rechten, als den Gewohnheiten anderer
Deutschen Völcker verglichen. Erstlich kan
ein Leibeigener, welcher rechtlicher Art nach
erweisen kan, daß er Jahr und Tag Bürger
gewesen, von seinem Herrn nicht angesprochen
und abgefordert werden. Woben gezeiget
wird, daß eines Theils dieses Privilegium des
nen Lübeckern bereits von Henrico leone, wel-
cher solches aus dem Soestischen Stadt-Recht
genommen, ertheilet, und von dem Kaysere
Friderico I. bestätigt worden; andern Theils
auch

auch dergleichen Recht und Freyheit auch andere Reichs- und Municipal-Städte in Deutschland von Käyfern, Königen und ihren Landesfürsten erhalten haben. Da aber Meuius der Meynung ist, als ob ein solcher flüchtiger Unterthan nicht nur bey seinem Bürger-Recht zu schützen, sondern auch nicht einmahl zu einem billigmäßigen Abtrag verbunden sey: so wird hingegen in dieser Dissertation gezeigt, daß das letzte mit dem Goestischen Recht, woraus doch das Lübische gestoffen, nicht übereinkomme, noch der Billigkeit gemäß sey, insmassen denn auch, nach den gemeinen Rechten, worauf sich Meuius beziehet, es eben keine nothwendige Folge sey, daß, wann das Recht etwas zu vindiciren aufhöret, auch der Werth der Sache nicht präterdiret werden könne. Zum andern werden auch so wohl Grundstücken und jährige Renten als Fahrnisse, nach Lübischen Recht binnen Jahr und Tag verjähret, auffer daß denen Abwesenden dieses Jahr erst von der Zeit, da sie davon Nachricht erlanget, zu lauffen anfänget. Wannhero auch liegende Gründe und stehende Erbe von der Zeit an, da die gerichtliche Auflassung vor dem Rathe geschehen, nur Jahr und Tag dem Käuffer gewähret werden. Bey dieser Gelegenheit wird untersucht, was



vor eine Verjährung die alten Deutschen Bölker in ihren Gesezen angenommen: was, nach Lübischen Rechten, außser Landes heiße? warum bey Verjährung fahrender Haabe die Restriktion dabey stehe: Jedoch nicht über See und Sand? was das Sprichwort auf sich habe: Hand muß Hand wahren? 2c. Drittens bleiben nach Lübischen Recht Erbschaften, worzu kein kundbarer Erbe vorhanden ist, nicht länger als Jahr und Tag beym Rath liegen, nach Ablauf solcher Zeit aber verfallen solche an den Rath, inmassen denn auch Vermächtnisse, welche unter der Bedingung, wann jemand als nächster Anverwandter sich legitimiren könnte, verlassen worden, nach Ablauf dieser Jahrsfrist, wann die Legitimation binnen solcher Zeit nicht geschiehet, dem Rath heimfallen. Hier wird aus denen Römischen Rechten de bonis vacantibus und caducis gehandelt, auch gezeiget, daß dergleichen Geseze auch in dem Longobardischen Recht, ingleichen im Sachsen- und Schwaben-Spiegel, wie nicht weniger in dem Coestischen Recht zu finden, mithin diese Verordnung des Lübischen Rechtes wahrhaftig ein alt Deutsches und allgemeines Recht sey. Zum vierdten kan ein Gebäude, welches über Jahr und Tag unangesprochen gestanden, nach

nachhero nicht mehr angefochten werden: und wird hierbey wieder Mevium gezeiget, daß dieses Geses nicht von der noui operis nunciatio-
ne rede, daß das interdictum quod vi aut clam auch nach Römischen Rechten nicht länger als Jahr und Tag währe, und daß also eigentlich hieselbst der Fall voraus zu setzen sey, daß jemand wegen einer Befugniß oder aus natürlicher Freyheit seines Hauses klaget, welche Klagen die Römer actiones confessoriam & negatoriam zu nennen pflegten, und nach ihren Principiis zehen Jahre inter presentes und 20. Jahr inter absentes dauerten. Zum fünften ist im Lübischen Recht von dem Brautschatz versehen, wann sich ein Mann mit einer Jungfrauen oder Wittwe verheliche, so solle er den Brautschatz, welcher ihm gelobet worden, mahnen binnen den ersten 2. Jahren, thäte er das nicht, so wäre man ihm alsdann weiter nichts pflichtig: stürbe also der Mann, obgleich der Brautschatz in sein Guth nicht geflossen, so solte ihr doch aus seinem Guthe derselbe gefolget werden, wann sie erweisen würde, daß ihr solcher Brautschatz mitgelobet sey, es könnten dann seine Freunde erweisen, daß er den Brautschatz gemahnet habe, und habe denselben mit

guten Willen stehen lassen, oder auch innerhalb Jahr und Tag sich bey den Bürgermeistern angezeihen, und davon protestiret, daß er den Brautschaz in der Güte gefordert, aber nichts erhalten können. Diese Passage wird mit den Römischen und zugleich mit dem alten Exemplar der Lübischen Rechte, welches Kollius ediret, verglichen und ausführlich erläutert. Wie denn auch zum sechsten bey dem art. I. tit. 4. lib. 7. woselbst demjenigen, was in des Raths oberstes Stadt-Buch geschrieiben worden, nach Verfließung Jahr und Tag, eine vollkommene Krafft beygeleget wird, von denen Stadt-Büchern gehandelt, und selbige mit den Römischen tabulis censualibus verglichen werden. Worauf diese Dissertation sich mit dem schönen Wunsche endiget: Sed ne Callimachi incurramus reprehensionem, cui βιβλίον μέγα μέγα κακόν, *magnus liber magnum malum* videbatur, hic quidem ferias calamo indicimus, Deumque precamur, vt LVBECAM, inferioris Saxoniae ocellum, religionis puritate, pietate ciuium, iustitiae laude ac commerciorum amplitudine excellissime florere iubeat, donec decretorius ille dies vniuersum hoc aboleat, auumque hoc omne hauriat absorbeatque aeternitas.



VIII.

De testamentifactione iure Germanico arctis limitibus passim circumscripta, Dissertatio iuridica inauguralis, pro capeffendis summis in iure honoribus, præside Io. Gottl. Heineccio, IC. Pot. Pruff. Reg. Consil. int. Iur. ac Phil. Prof. P. Ord. & illustris Fridericianæ h. t. Prorectore a d. XVIII. Octobr. MDCCXXVIII, publice defensâ a Ioanne Henrico Gunthero, Zittaiensi Lufato. Typis Ioannis Friderici Grunerti, Academ. & Senat. Typogr.

§. I.

An dieser Dissertation wird gleich anfangs erwiesen, daß ob schon die alten Römer den größten Trost wider die Sterblichkeit, in Errichtung ihres letzten Willens, zu finden vermeinet, dennoch die wenigsten Völcker, diese Freyheit zu restituiren, dem gemeinen Wesen nützlich erachtet, und dannhero viele selbige denen Sterbenden entweder gänzlich entzogen, oder doch dermaßen eingeschräncket, daß ihre Gewohnheiten mit den Römischen Gesetzen hierinnen gar nicht überein gekommen. Sie hielten davor, der gleichen Freyheit komme nicht allerdings mit der Vernunft überein, und lasse sich folglich nicht aus dem Natur- und Völcker-Recht herleiten, wie doch Grotius, Vinnius und andere Gelehrte behaupten wollen, weil es eines Theils etwas contradictorisches sey, daß ein Sterbender seinen Willen eröffne, der erst alsdann, wann er weder etwas wollen, noch von dem Seinigen mehr disponiren kan, seine Gültigkeit erlangen solle, ingleichen, daß er etwas verordne, und doch bey dessen Lebzeiten dem Erben kein Recht dadurch zuwachsen, sondern dieser erst nach dem Tode des Erblassers, wann derselbe kein Recht mehr auf den andern transferiren kan, ein Recht erlangen solle: andern Theils mit den Regeln der Staats-Klugheit sich nicht wohl

wohl conciliiren läffet, daß ein jeder Bürger die Freyheit haben soll, die Gesetze von der Erbfolge nach Gefallen aufzuheben und zu verändern; dritten Theils die meisten Testamente mehr aus Haß und Neid gegen die nächsten Anverwandten, oder aus listiger Ueberredung und andern dergleichen Bewegnissen, als aus vernünftigen Ursachen errichtet zu werden, und daraus nur Zänckereyen und Uneinigkeit zu entstehen pflegen.

§. 2. Hierauf wird nun aus den Gesetzen verschiedener Völcker gezeiget, daß dieselben entweder von keinen Testamenten gewußt, oder doch die Freyheit von dem Seinigen zu disponiren sehr eingeschräncket. Was die Hebräer betrifft, so lehren zwar die Rabbinen, daß ein jeder seinen letzten Willen aufrichten könne, wann er nur auf dem Krancken-Bette liege, keinen andern, als einen aus den nächsten Anverwandten, zum Erben einsetze, und im übrigen die Güther durch das so genannte Corban nicht bereits Gott gewidmet seyn: hiegegen wird erwiesen, daß dieses bloß unter die Aufsätze und Erfindung der Rabbinen gehöre, die ältesten Hebräer aber davon nichts gewußt haben, noch von einem eigentlichen Testament die geringste Spur in der H. Schrift zu finden sey. Die Aethenienser wußten in denen ältesten Zeiten ebenfalls nichts von denen Testamenten, und wurden solche erst von Solone eingeführet, jedoch diese



diese Freyheit den Sterbenden in so enge Schranken eingeschrencket, daß weder einer, der Kinder hatte, dergleichen Disposition zu machen befugt, noch ein Testament gültig seyn sollte, welches bey schweyher Kranckheit, oder in dem Gefängniß, oder auf zweifelhafte Ueberredungen errichtet worden. Eben so gieng es zu Lacedämonien. Daselbst waren testamentarische Verordnungen anfänglich eine ganz unbekante Sache, und ihr Gesetzgeber, Lycurgus, hatte davon nichts verordnet. Lange nachhero aber wußte Epitadeus, welcher mit seinem Sohn in steten Widerwillen lebete, die Bürgerschaft dahin zu disponiren, daß sie jeden die Freyheit zu testiren, durch ein neues, und dieser Republicque sehr schädliches Gesetz verstattete. Endlich hatten auch die Egyptier und andere Völcker keine Testamenten unter sich, und von den alten Teutschen versichert Tacitus gleichfalls, daß ihnen dergleichen letzte Verordnung ganz unbekant gewesen, wobey dargethan wird, daß Tacitus nicht bloß von denen, die ohne Kinder und Anverwandten waren, sondern von allen Teutschen, ohne Unterschied, rede. In denen mittlern Zeiten lernten diese zwar das testiren von den Römern, und wird dannenhero dieses Recht von den Seinigen zu disponiren in verschiedenen Alt-Teutschen Gesetzen bestätigt: allein nachhero kamen die Testamenta in Teutschland fast ganz wieder aus der Obseruanz, auffer daß die Clerisey die Ster-

Sterbende anhielt, zum Trost ihrer Seelen etz was zu Kirchen und andern milden Sachen zu vermachen. Endlich da das Römische Recht in Deutschland nach und nach sich fest setete, gefiel zwar diese Freyheit zu testiren den Deutschen sehr wohl, doch hielten die meisten Fürsten und Stände vor nöthig, dieselbe durch ihre Landes-Ordnungen u. Statuta auf allerley Art einzuschrencken.

§. 3. Nunmehr wird demnach erwiesen, daß an vielen Orten in Deutschland, und wo Völkler von Teutscher Herkunft sich niedergelassen, die Römische Rechts-Regel: *Paterfamilias uti legassit, ita ius esto*, niemahls zur Obleruanz, gekommen. Denn 1) sind bey einigen die Testamente noch heut zu Tage unbekannt, welches §. II. von Geldern aus Sandio, Pontano, und Busio bescheiniget, und zugleich gezeiget wird, daß man zu Nimwegen der Bürgererschaft erst im Jahr 1616. die Erlaubniß gegeben, von dem ihrigen zu disponiren. 2) Lasset man an einigen Orten keinem die Freyheit ein Testament zu machen, wo er nicht selbige von dem Landes-Herrn erhalten, welches sonderlich von Schleswig, ingleichen von verschiedenen Niederländischen Provinzen §. 13. erwiesen wird. 3) Wird in Ost-Friesland niemanden erlaubt, eine testamentarische Verordnung zu machen, wann er auf dem Siechbette lieget, und sind hierinnen auch die Gröninayschen und Eöllnischen Statuten dieser Ost-Friesischen Gewohnheit gleichstimmig.

Bey

Beyläuffig aber zeigt der 16. §. daß die alten
 Teutschen einem Krancken überhaupt nicht zu
 gelassen, etwas von dem seinigen zu vergeben,
 und dannhero, wann jemand dem andern et-
 was übergeben wolte, erfordert, daß der Dona-
 tor, wenn er von Adel wäre, gewaffnet zu Pferde
 zu steigen, wann er bürgerlichen Standes, zu
 Wege und Stege zu gehen, und vor gehegten
 Ding so lange bis er solche Übergabe vorgetra-
 gen, zustehen, ein Bauer einen Umgang eines
 Morgens lang zu pflügen vermögend wäre.
 Welches die Nachkommen nachhero auch bey
 Testamenten und Vermächtnissen beobachtet
 wissen wolten, und dannhero keinem Kran-
 cken die Freyheit etwas zu vermachen verstatte-
 ten. 4) Ist auch denen Frauen in Lübeck zu
 restituiren nicht zugelassen, wann sie nicht Hand-
 lung treiben, oder von ihren verstorbenen Män-
 nern die Erlaubniß zu disponiren in ihren Tes-
 tamenten erhalten, inmassen denn auch zu
 Hamburg und an einigen Orten in denen Nie-
 derlanden eine Ehe-Frau ohne ihres Mannes
 Vorwissen und Bewilligung nichts im Testa-
 ment vergeben kan. Da auch 5) bey den Rö-
 mern ein jeder nach erlangter Mündigkeit ein
 Testament machen konnte, und also ein Knabe
 von vierzehn, und ein Mägdelein von zwölf Jah-
 ren einen Erben zu instituiren befugt war: so
 wird zu Hamburg, in Preussen, und zu Eöln
 solches von dem achtzehenden und zu Gröningen
 vor

vor dem zwanzigsten Jahre niemanden zugelassen.
 6) Können an vielen Orten die ordentlichen Erben
 per testamentum von der Erbfolge nicht ausge-
 schlossen werden, und in denen Herzogthümern
 Jülich und Bergen, wie auch in Friesland ist so
 gar der Rückfall recipiret worden, und müssen
 daselbst die Gütther hinter sich erben und fallen,
 auf die nächsten Erben derer, daher sie gekommen
 sind, ohne daß hierinnen jemand per testamentum
 eine Aenderung machen könnte. Nicht weniger
 ist 7) bekannt, daß an einigen Orten die Hages-
 folgen, Fremden und Bastarde zu testiren nicht
 befugt seyn, in gleichen 8) daß nach Lübischen, Ham-
 burgischen und vielen andern Rechten, man blos
 von wohlervorbenen oder errungenen, nicht aber
 von Erb-Güthern disponiren möge, mithin die in
 Römischen Rechten so bekannte Regel, quod nemo
 paganus pro parte testatus, pro parte intestatus dece-
 dere possit, an solchen Orten nicht statt finde. Ueber-
 dem kan 9) einer in Schweden, Flandern und andern
 Orten nur von einem gewissen Theil seiner Gütther
 testiren, und muß also den nächsten Anverwand-
 ten auch vltra fratres & sorores ein gewisses Pflicht-
 Theil hinterlassen, worinnen dergleichen Statuta
 von dem iure Romano, und insonderheit von dem
 l. i. de inoff. test. gänzlich abweichen. Ferner ist
 10) merckwürdig, daß nach Gröningischen und
 Niegischen Rechten allein von Fahrniß, und nicht
 von unbeweglichen Gütthern und Grund-Stücken
 vermittelst eines Testaments disponiret werden
 kan. 11) Daß ein Testament vor kraftlos gehalten
 wird, wann nicht darinnen zu Unterhaltung

F

Kirchen



Kirchen und Schulen, zu Besserung der Wege und Brücken, oder andern milden Sachen etwas verordnet, oder 12) dasselbe nicht gerichtlich, oder in Beyseyn einiger obrigkeitlichen Personen gerichtet ist, da hingegen 13) nach Hamburgischen und andern Deutschen Rechten ein Testament auch ohne Erb-Einsetzung gar vor unzulässig gehalten und ein Testaments-Erbe blos als ein Legatarius angesehen wird.

§. 4. Im übrigen wird nach den Grund-Regeln der Rechts-Gelahrtheit untersucht, ob und wie ferne ein Testament, welches nach den Rechten und Gewohnheiten des Orts, woselbst der Testator verstorben, eingerichtet ist, auch an andern Orten gelte? Warum man an vielen Orten Deutschlands es nicht so genau bey dem alten teutschen Herkommen gelassen, sondern das Römische Recht, und die darinnen nachgelassene Freyheit zu restituiren, schlechterdings angenommen? Was diese Einführung eines Fremden, und mit denen Principiis der Vorfahren nicht einstimmen Rechts, vor Würckungen nach sich gezogen? und wird dieses alles, was wir hieselbst nur kurzlich berühret, in dieser Dissertation aus den teutschen Gesetzen und Gewohnheiten weitläufftiger ausgeführt, und allenthalben mit denen Römischen und gemeinen Rechten verglichen.



IX.

NOMINA DISPVTANTIVM,
CITRA PRAEIVDICIVM ORDINIS,
SORTE LOCATA.

Ernest. Frider. Baro a KITTLIZ,
Brig. Siles.

Ioach. Luc. STEIN, *Rostoch. Megap.*
Henricus LAMPE, *Bremensis.*

Bern. Clemens METTING, *Westphal.*

Iulius Conr. ab HEYDE, *Silesius.*

Hier. Hartwig MOELLER, *Hamburg.*

Io. Christian. Gottl. HEINECCIUS, *Hal.*

Christian. ZERNOTT, *Belgard. Pom.*

Ernestus THOM, *Giessensis.*

Herm. Christian. GREMS, *Auric. Fris.*

Io. Ludou. VHL, *Creilshemio-Anspac.*

Christoph, Gottl. STIEVE, *Silesius.*

 THESIVM DECADES VI.

 X.
 DE NECESSARIIS IVRISPRVDENTIAE
 PRAESIDIIS.

- I. Legum rationes sine fine reipublicæ; hic sine historia cuiusque gentis non intelligitur. Itaque cæca veluti est omnis iurisprudencia, historia luminibus destituta.
- II. In iurisprudencia vniuersa pauca ex legibus, plurima ex interpretatione proficiscuntur. Interpretatio vel ex fine reipublicæ, vel ex principiis moralibus petitur. Itaque iurisprudencia studiosum politices & philosophiæ moralis non decet esse imperitum.
- III. Quumque veteres Romanorum Icti nullam philosophiam moralem maioris facerent, quam stoicam: *L. 2. ff. de legib.* fieri non potest, quin in iurisprudencia romana permulta sint stoica, adeoque iuri daturus operam in Zenonis porticu non plane hospis esse deberet.
- IV. Qui his instructus est praesidiis, simulque linguam, qua leges scriptæ sunt, accurate intelligit, is non modo theoriam iuris, sed & vsum eiusdem multo facilius intelliget, quam qui ex folis systematibus sapit. (Vide praefat. nostram Bynkersheekii obseruationibus praemissam.)
- V. Male merentur de iurisprudencia, qui vrunt tantum & secant, & immodestiore critica verba legum suo arbitrio refingunt, quum nulla vrgeat necessitas.
- VI. Nec melius illi consulunt studiosæ iuuentuti, qui in eo omnem positam esse eruditionem iuridi-

- ridicam existimant, vt in Iustinianum, Tribonianum, ipsasque leges romanas virgas expediant.
- VII. Ferri hæc quodam modo possent in iurisprudencia legislatoria, sed in iudiciali interpretandæ sunt leges, non examini subiiciendæ.
- VIII. Nata est hæc secta Tribonianomastigum in Belgio, auctore Ant. Matthæi, cuius vestigia deinde discipulus Io. Iac. Wissenbachius & alii presserunt.
- IX. Iurisprudentiæ studiosum non modo variarum rerum scientiam sibi acquirere, sed & voluntatem aduersus omnem improbitatem, calumniam, & maxime inexplabilem habendi cupiditatem præmunire oportet.
- X. Hinc tantum abest, vt verum sit vulgi dictorium: *Iuristen, bæse Christen*, vt ii, in quos cadit hoc opprobrium, non magis sint ICI, quam theologorum nomen merentur illi.

Qui Curios simulant, & Bacchanalia viuunt.

XI.

DE STATV LIBERTATIS, CIVITATIS ET FAMILIAE.

- XI. Statum naturalem quidam status nomen vel ideo mereri negant, quod eius ratione homines diuersis iuribus non vtantur. At quum & masculi præ feminis, per *L. 2. ff. de reg. iur.* & maiores præ minorennibus, & nascituri præ natis, per *L. 3. ff. si pars hered. pet.* singulari iure vtantur: non est, quod hæc diuisio status in naturalem & ciuilem in dubium vocetur.
- XII. Præcipue tamen ratio omnino habenda est status ciuilis. Vbi de statu libertatis obseruandum, seruos pro nullis & mortuis habitos, quia in classe rerum, non personarum fuerint.

- XIII. Itaque nihil proprii habuerunt, quamuis lulentum iis esset peculium.
- XIV. Iniuria quoque iis moraliter fieri poterat, at non iuridice.
- XV. Erant in commercio, & tamen non quibuscumque conditionibus vendi poterant.
- XVI. Non omnis manumissio est de manu datio, nec semper libertatem quis debet domino.
- XVII. Immo nec omnis manumissio libertinos efficit.
- XVIII. Conueniunt in eo libertini & serui, quod operas præstent domino. Idemque obtinuit apud Germanos, & tamen Romæ liberti multum supra seruos erant, in Germania non item.
- XIX. Libertini patronis ad egestatem vergentibus alimenta debebant. *L. 5. §. 18. 20. ff. de agn. & al. lib.*
- XX. Ciuitatis iura olim tantum bene meritis; sub Imperatoribus etiam pro pecunia dabantur.
- XXI. Ciues romani nec virgis cædi, nec supplicio adfici poterant, per legem Porciam, & tamen sæpe capitis damnabantur.
- XXII. Solum ciues gaudent iure contractuum, conubii & testamentifactionis, & tamen peregrini contrahebant, vxores ducebant, & testamenta condebant.
- XXIII. Peregrini militabant, & soli tamen ciues romani iure militiæ gaudebant.
- XXIV. Apud Germanos, sublato iure albinagii, nihil inter ciues & peregrinos est discriminis.
- XXV. At ciues municipiorum melioris conditionis intra municipia sua sunt, quam peregrini, immo & ii, qui in suburbiis habitant, aliquando deterioris conditionis habentur.
- XXVI. Iudæi hodie non amplius sunt serui, nec omnes peregrini, sed incolæ.

XXVII. Ius familiæ apud Romanos perfectam monarchiam referebat. Paterfamilias erat princeps, reliqui omnes subditi.

XXVIII. Quemadmodum tamen in monarchiis non omnes subditi eiusdem conditionis sunt: ita nec omnes, qui in familia erant.

XII.

DE PATRIA POTESTATE, EAMQUE AD-
 QVIRENDI AMITTENDIQUE MODIS.

XXIX. Patria potestas iure romano verum erat dominium.

XXX. Quumque personæ liberæ non sint in commercio, liberi ratione patris non erant personæ, sed res, in quas patri eadem iura, quæ in servos comperebant.

XXXI. Adquirebatur *iustis nuptiis*, quia ipsa vxor, quæ in manum conuenerat, erat in potestate mariti, adeoque, quidquid ex ea natum erat, ad patrem pertinebat.

XXXII. Hinc etiam mater non poterat liberos in potestate habere, quia ipsa, tamquam filiafamilias, in manu & potestate mariti erat. Qui vero ipse in potestate est, alium in potestate habere nequit.

XXXIII. Quandoquidem etiam dominium adquiritur emtionis titulo, itemque cessione: ideo recte existimatum est, liberos & ADOPTIONE & ARROGATIONE adquiri posse.

XXXIV. LEGITIMATIO modus acquirendi patriam potestatem & nouus est, & principiis iuris vix conueniret, nisi consensus liberorum requiretetur. *L. ii. ff. de his, qui sunt sui vel al. iur.*

XXXV. Et legitimationes hodie fieri possunt, & adoptiones, quamuis ex plerumque alio consilio, quam apud Romanos, fiant, & non Romanam, sed Germanicam tantum potestatem tribuant.

XXXVI. Ergo & hodie differunt etiam imperfecte adoptiui ab alumniis, quia illi adoptanti abintestato succedunt, hi minime. Quod notandum contra Grønewegium, Gudelinum & alios.

XXXVII. Dominium morte expirat. Ergo & patria potestas.

XXXVIII. Quamuis mortuo auo nepos in potestatem patris sui recidat, non tamen dici potest, patriam potestatem ad heredes transire.

XXXIX.



XXXIX. Capitis deminutione omni amittitur patria potestas, & tamen, quatenus iuris gentium est, salua illa manet etiam captis ab hoste, deportatis, & reliquis capite minutis.

XL. Dominium in rem venditam & traditam expirat, ergo & patria potestas per emancipationem.

XLI. Contra analogiæ iuris romani repugnat liberatio a patria potestate per dignitatem, & hinc tantum priuilegium dici potest.

XLII. At in Germania dignitas est modus soluendi patriam potestatem ordinarius, quia plerumque coniuncta est cum separata œconomia.

XLIII. Germani enim, quum parentibus tantum patriam potestatem iuris naturæ concederent, ea vero in directione actionum vel educatione consistat: non abs re existimauit, cessante educatione & patriam potestatem cessare, salua tamen reuerentia parentibus debita.

XIII.

DE POTESTATE MARITALI VETERVM
ROMANORVM IN VXOREM.

XLIV. Quæ vxores romanæ olim per *confarreationem*, *coemptionem* vel *usum* in maritorum manum conueniebant: eæ dicebantur matres familias, reliquæ matronæ, Gell. XVIII, 6.

XLV. In manum conuenire nihil aliud erat, quam venire in potestatem. Ergo vxores, quæ in manum conueniant, in potestate erant maritorum, perinde ac filia familias. Vlpian. tit. IX.

XLVI. Potestas in filiam familias olim consistebat in iure vitæ & necis, in iure venum dandi, & iure denique acquirendi per filiam. Eadem ergo potestate etiam maritus in vxorem utebatur.

XLVII. Ius vitæ & necis ex eo probatur, quod maritus vxorem vinosam, adulteram, aliusque probri conuictam capitis iure damnaret.

XLVIII. Nec dubitari potest de iure vxorem vel venum dandi vel cedendi alteri, quum sciamus, huiusmodi quid impune fecisse Catonem & Claudium Drusum, singularis exempli & sanctitatis viros. Plut. in Cat. Tacit. anal. V, 1. Dio Cass. lib. XLIII. p. 384.

XLIX.



- XLIX.** Denique quicquid habebat vxor, id omne ad virum dotis nomine peruenisse, diserte tradit Dionys. Halic. lib. II. p. 95. Cic. in Top. cap. 3.
- L.** Hinc maritus & vxor pro vna persona habebantur, & nihil inter se valide agebant. Vnde facile patet, cur nullius effectus fuerint donationes inter coniuges, etiam ante SC. Antonini Caracallæ temporibus factum. *L. 3. ff. de donat. int. vir. & vx.*
- LI.** Ex eo quoque reddi poterit ratio, cur maritus moriens vxori tutorem testamento dare poterit. Liv. lib. XXXIX, 19.
- LII.** Vti vero liberi e potestate dimittendi emancipari dicebantur, ita vxores coemtae dimittebantur per remanicipationem. Festus in remanicipatam.
- LIII.** Et quemadmodum confarreatione aliqua fiebat vxor: ita nihil erat tam naturale, quam eam dimitti per diffarreationem. Fest. in diffareatio.
- LIV.** Denique & vxor vsu acquirenda vsurpatione vel trinoctii absentia a marito, sui iuris fieri poterat.
- LV.** Qui in potestate alicuius erant, nec in alterius potestatem recasuri videbantur, erant heredes sui: tales etiam erant vxores. Gell. 16.
- LVI.** Potestas liberos participes reddebat sacrorum patrum: ergo & vxores in sacra mariti transibant. Dionys. Hal. ibid.
- LVII.** Mater ergo filio suo magis fororis, quam matris loco erat: & proinde fieri non poterat, vt liberos in potestate haberet.
- LVIII.** Pleraque hæc cessarunt, cessantibus antiquis nuptiarum ritibus. Et hinc patet, veteres titulum de nuptiis merito inscripsisse *DE RITU NUPTIARVM*, Iustinianum autem hanc rubricam sine ratione retinuisse.
- LIX.** Quædam tamen conclusiones recentioribus placuerunt, principio licet iamdudum reiecto, veluti, quod vxori posset libere repudium dari, maritoque ius esset eam castigandi, quin & quædam per illam acquirendi, si id pacta dotalia ita ferrent. *L. II. C. de pact. conuent.*
- LX.** Abditis ritibus antiquis solus consensus nuptias facere videbatur, eiusque signa erant varia, inprimis pacta dotalia & domum deductio.

Innhalt.



Inhalt.

- I. Anmerkung von denen Jüdischen Adoptionibus, und was der dabey gewöhnliche Mantelgriff zu bedeuten habe. p. 1.
- II. Nachricht von des Herrn Geheimden Rathes HEINECCII historia iuris ciuilis romani & germanici. p. 19.
- III. Fortsetzung dieser Nachricht. p. 29.
- IV. Actenmäßige Nachricht von Einziehung der dem Farnesischen Hause ehemahls zuständigen altväterlichen Lande, nemlich des Herzogthums Castro, und der Graffschafft Ronciglione, so wohl auch von dem hierüber entstandenen Streit mit dem päbstlichen Hofe. p. 40.
- V. Muthmassung, warum, unter denen übrigen Ehrenzeichen, denen Rectoribus magnificis auf Universitäten, bey ihrer Einweyhung, auch Schlüssel überreicht zu werden pflegen. p. 50.
- VI. De marito tutore & curatore vxoris legitimo. p. 59.
- VII. De præscriptione annali iuris Lubecensis. p. 67.
- VIII. De testamentifactione iure germanico arctis limitibus passim circumscripta. p. 75.
- IX--XIII. Nomina disputantium, & decades VI. thesium ad disputandum propositarum. p. 82.



Kr 1749

S

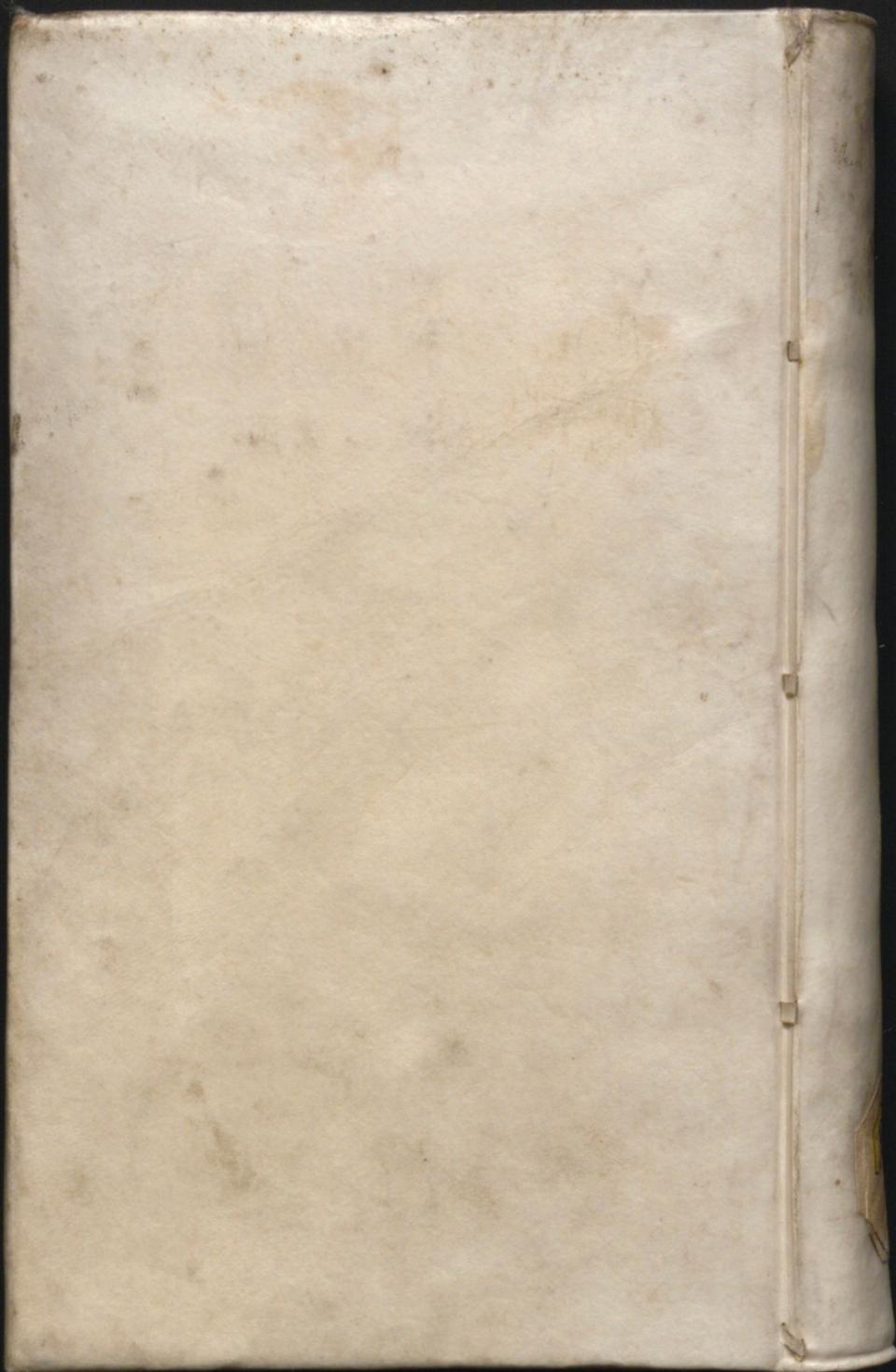
ULB Halle
008 857 687

3



Alt





IVSTI HENNINGII BÖHMERI JCTi

Kurzer Entwurf

des

Kirchen-Staats

Derer

Drey ersten Jahr-Hundert

Welchem beygefüget ist

Eines Scriptoris Anonymi Tractat

von

Dem Kirchen-Regiment

Der ersten drey Jahr-Hundert

Aus dem Englischen

In Lateinischer Sprache übersetzt

von

IENKINO THOMASIO,

Dunmehro aber

Zum bessern Gebrauch ausgebeffert und zugleich mit
in die teutsche Sprache gebracht,

von

Ioanne Eustachio Goldhagen

Candidato Theol.



HALLE, in Verlegung des Waisenhauses, MDCCLXXIIII.

